Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 282 - 504

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.136v01-00)

Einführung des digitalen Euro

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Änderungsantrag 282
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag lässt einen Nachweis der Erforderlichkeit vermissen, verursacht erhebliche öffentliche und private Kosten, wirft ungelöste Fragen in Bezug auf Datenschutz und Finanzstabilität auf und schafft technische Infrastrukturen, die von künftigen Verwaltungen oder privaten Akteuren missbräuchlich genutzt werden könnten. Mangels klarer Vorteile und angemessener Schutzvorkehrungen sollte der Vorschlag abgelehnt werden.

Änderungsantrag 283
Jorge Martín Frías, Hermann Tertsch, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Juan Carlos Girauta Vidal

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 284
Jorge Martín Frías, Hermann Tertsch, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Juan Carlos Girauta Vidal

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*

	1a. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;

Or. es

Änderungsantrag 285
Jorge Martín Frías, Hermann Tertsch, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Juan Carlos Girauta Vidal

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
2. fordert die Kommission auf, ***es erneut zu befassen, falls sie*** ihren Vorschlag ***ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern***;	2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag ***zurückzuziehen***;

Or. es

Änderungsantrag 286
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***die*** Artikel ***128 und*** 133,

Or. en

Änderungsantrag 287
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.	***entfällt***
[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).	
[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).	
[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/docu	

Or. en

Änderungsantrag 288
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In der Strategie für ein digitales Finanzwesen und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr[20] von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde.*** Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert***. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen*** Euro ***zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.***	(1) Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert***; auf dem Euro-Gipfel vom Oktober 2025 wurde erneut bekräftigt, dass der digitale*** Euro ***in einer zunehmend digitalen Welt eine strategische Chance darstellt, ein wettbewerbsfähiges und widerstandsfähiges europäisches Zahlungssystem zu unterstützen, zur strategischen Autonomie und wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen und die internationale Rolle des Euro zu stärken***.

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

Or. en

Änderungsantrag 289
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. ***Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat***	(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. ***Seitdem hat der Markt bereits erhebliche Fortschritte erzielt, weshalb staatliche Eingriffe in einer sich rasch entwickelnden Landschaft des Marktes für digitale Zahlungen weniger notwendig geworden sind***.

(Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

Or. en

Änderungsantrag 290
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. Auf dem Euro-	(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung***, die sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen zur Verfügung steht,*** im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den

Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.

Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

Or. en

Änderungsantrag 291
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.	(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen[20] und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten. ***Auf dem Euro-Gipfel vom Oktober 2025 wurde ferner betont, dass der digitale Euro in einem zunehmend digitalen Umfeld eine strategische Chance darstellt, eine robuste europäische Landschaft für Zahlungen zu stärken, die wirtschaftliche Sicherheit und strategische Autonomie Europas zu festigen und die internationale Rolle des Euro zu unterstützen.***
[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).	[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

[22] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

Or. en

Änderungsantrag 292
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gemäß Artikel 128 AEUV sind die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels in der Union; dies gilt mit den nötigen Abänderungen für die Einführung des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 293
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Geldpolitik der Mitgliedstaaten, deren

Währung der Euro ist.

Or. en

Änderungsantrag 294
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Artikel 63 AEUV enthält ein grundlegendes Verbot von Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 295
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Mit Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[1a] wird die unternehmerische Freiheit in den Rechtsvorschriften verankert.
	[1a] ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, ELI: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT.

Or. en

Änderungsantrag 296
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht auf Eigentum in den Rechtsvorschriften verankert.

Or. en

Änderungsantrag 297
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Mit Artikel 56 AEUV werden Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit verboten.

Or. en

Änderungsantrag 298
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Am 2. Oktober 2020 gab die Europäische Zentralbank die Veröffentlichung „Report on a digital euro“[23] (Bericht über einen digitalen Euro) heraus. Der Bericht bildete die	***entfällt***

Grundlage für die Einholung von Meinungen zu den Vorteilen und Herausforderungen der Ausgabe eines digitalen Euro und zu seiner möglichen Gestaltung.

[23] Europäische Zentralbank, Report on a digital euro, Oktober 2020.

Or. en

Änderungsantrag 299
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die technologische Unabhängigkeit beruht auf der Fähigkeit der Union, ihre Abhängigkeit von Technologieanbietern aus Drittländern zu verringern, insbesondere in den Bereichen Cloud-Computing, Halbleiter, künstliche Intelligenz und kritische Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 300
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Datensouveränität beruht auf der Fähigkeit der Union durch Schutzmechanismen sowie durch die Förderung digitaler Innovation, auch in

Zusammenarbeit mit Unternehmen außerhalb der Union, in der digitalen Welt eigenständig zu handeln.

Or. en

Änderungsantrag 301
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die regulatorische Autonomie basiert auf der extraterritorialen Geltung der EU-Vorschriften und gilt nicht nur für Unternehmen mit Sitz in der EU, sondern auch für ausländische Dienstleister, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten oder diese als Zielgruppe ansprechen, wodurch eine weltweite Einhaltung der Vorschriften erforderlich wird.

Or. en

Änderungsantrag 302
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Wirtschaftliche Sicherheit beruht auf dem Schutz kritischer Infrastrukturen und der Überprüfung ausländischer Investitionen, um technologische Abhängigkeiten oder den Abfluss sensibler Technologien zu verhindern. Diese Verordnung muss dem Grundsatz entsprechen, dass europäische Werte wie

der Schutz der Privatsphäre, die Grundrechte und die demokratische Rechenschaftspflicht auch im digitalen Raum gewahrt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 303
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Der Rechtsrahmen der Union sieht vor, dass in bestimmten Fällen Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, Autonomie oder Sicherheit der Union auf die Zusammenarbeit zwischen in Mitgliedstaaten niedergelassenen Rechtsträgern, Mitgliedstaaten und bestimmten assoziierten Ländern und/oder bestimmten Drittländern beschränkt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 304
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2f) Der Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels wird in der Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches

Zahlungsmittel (2010/191/EU)[1a] definiert als: a) die verpflichtende Annahme, b) die Annahme zum vollen Nennwert und c) die Entlastung von Zahlungsverpflichtungen. Das gesetzliche Zahlungsmittel ist das Standardzahlungsmittel und das einzige Mittel der endgültigen und abschließenden Begleichung von Schulden. Das gesetzliche Zahlungsmittel erfordert eine Schuldenentlastung zum vollen Nennwert und darf in keiner Weise entwertet oder gemindert werden.

[1a] ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2010/191/oj.

Or. en

Änderungsantrag 305
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2g) Das gesetzliche Zahlungsmittel ist das Standardzahlungsmittel und das einzige Mittel der endgültigen und abschließenden Begleichung von Schulden. Das gesetzliche Zahlungsmittel erfordert eine Schuldenentlastung zum vollen Nennwert und darf in keiner Weise entwertet oder gemindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 306
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2h) Ein zentrales Register ist eine einzige, maßgebliche Datenbank, die von einer zentralen Stelle – etwa einer Bank, einer staatlichen Behörde oder einem Finanzinstitut – geführt wird. Es erfasst sämtliche Zahlungsvorgänge innerhalb des Systems und stellt sicher, dass Salden und Transfers korrekt und konsistent sind.

Or. en

Änderungsantrag 307
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2i) Der Akt der Ausgabe eines gesetzlichen Zahlungsmittels beinhaltet einen entsprechenden Eintrag auf der Passivseite der Bilanz der Europäischen Zentralbank sowie die gleichzeitige Schaffung eines entsprechenden Eintrags im Register der Zentralbank. Zentralbankgeld ist die stabilste Form von Geld und dient als Referenzmaßstab für den Wert anderer Geldformen.

Or. en

Änderungsantrag 308
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2j) Zu den Kernelementen der Ausgabe eines gesetzlichen Zahlungsmittels zählen die Kontrolle der Geldmenge sowie die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten zur Ermöglichung der Schuldbegleichung und der endgültigen Abwicklung. Jedes souveräne Währungssystem muss mindestens diese Voraussetzungen erfüllen. Die Währungssouveränität verlangt, dass sowohl die Menge des gesetzlichen Zahlungsmittels als auch die Verpflichtung zur Führung eines aktuellen Registers dieser Menge unmittelbar unter der Kontrolle der ausgebenden Stelle stehen. Dies muss sich im funktionalen Kern des Zahlungssystems widerspiegeln und ist eine notwendige Voraussetzung für Souveränität. Operative Kontrolle ist eine notwendige Voraussetzung für strategische Autonomie. Das unterbrechungsfreie Funktionieren von Zahlungsdiensten ist eine zentrale Voraussetzung für die Widerstandsfähigkeit Europas. Ein kohärenter und wirksamer Rahmen für Krisenreaktion und Krisenmanagement beruht auf direkter Kontrolle, operativer Flexibilität und schneller Wiederherstellung nach Störungen. Diese Erwägungen müssen für die systemische Ausgestaltung der Infrastruktur als Richtschnur dienen.

Or. en

Änderungsantrag 309
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2k) Privates bzw. Geschäftsbankengeld bezeichnet den Teil einer Währung, der aus von Geschäftsbanken geschaffenen Schuldverhältnissen besteht. Wenn Banken Kontoguthaben schaffen oder Kredite vergeben, entsteht Buchgeld, d. h. Forderungen der Kontoinhaber gegenüber der Bank sowie Forderungen der Bank gegenüber den Kreditnehmern. Der Wert von privatem bzw. Geschäftsbankengeld ist durch seine Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld abgesichert. Das Vertrauen der Einleger in Geschäftsbanken beruht auf der Gewissheit, ihre Einlagen jederzeit in gesetzliches Zahlungsmittel umtauschen zu können, was die Grundlage für den Werterhalt der Währung und für die Geldpolitik bildet.

Or. en

Änderungsantrag 310
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in	***entfällt***

Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.

Or. en

Änderungsantrag 311
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen ***kann*** nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. ***Heutzutage*** hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und	(3) ***Während Online-Zahlungen – einschließlich des elektronischen Handels und digitaler Zahlungen am Verkaufsort – im Alltag der Europäer zunehmend an Bedeutung gewinnen, kann*** Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen nicht für Online-Zahlungen genutzt werden***, wodurch die Wahlfreiheit der Menschen eingeschränkt wird, Zentralbankgeld für alltägliche Zwecke zu nutzen***. ***Infolgedessen*** hängen Online-Zahlungen ***heutzutage*** ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab***, da Zentralbankgeld bislang nicht in digitaler Form verfügbar ist***. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in

Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.

Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht. ***Ein digitaler Euro, der sowohl online als auch offline funktioniert, würde die Einfachheit und Bequemlichkeit von Bargeld in das digitale Leben der Europäer übertragen und die Freiheit der Menschen wahren, selbst zu entscheiden, wie sie zahlen und bezahlt werden wollen, auch in Zentralbankgeld.***

Or. en

Änderungsantrag 312
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen ***kann*** nicht für	(3) ***Während Online-Zahlungen – einschließlich des elektronischen Handels***

Online-Zahlungen genutzt werden. ***Heutzutage*** hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.

und digitaler Zahlungen in Einzelhandelsgeschäften – im täglichen Leben der Europäer eine zunehmend bedeutende Rolle spielen, kann Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen nicht für Online-Zahlungen verwendet werden***, was die Möglichkeit der Menschen einschränkt, Zentralbankgeld für alltägliche Zahlungsvorgänge zu nutzen***. ***Folglich*** hängen Online-Zahlungen ***heutzutage*** ausschließlich von Geschäftsbankengeld ab***, da Zentralbankgeld bislang nicht in digitaler Form verfügbar ist***. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht. ***Ein digitaler Euro würde die mit Bargeld verbundene Bequemlichkeit in einem digitalen Umfeld bieten und die Freiheit der Einzelnen wahren, selbst zu entscheiden, wie sie zahlen und bezahlt werden möchten, auch unter Nutzung von Zentralbankgeld.***

Änderungsantrag 313
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.	(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht. ***Es ist entscheidend, dass die Europäische Zentralbank die führende, proaktiv entwickelnde Institution des Projekts zum digitalen Euro bleibt, um das Vertrauen der europäischen Verbraucher zu gewinnen und zu erhalten***

sowie eine breite Akzeptanz des digitalen Euro sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 314
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Antonio López-Istúriz White, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Ziel der Union, die Abhängigkeit von nicht europäischen Zahlungsdienstleistern zu verringern, kann entweder durch einen digitalen Online-Euro oder durch wettbewerbsfähige europäische private Massenzahlungssysteme erreicht werden, die auf Ebene des Euro-Währungsgebiets tätig sind. Der Rechtsrahmen sollte anreizbasiert ausgestaltet sein und ein förderliches Umfeld für laufende Initiativen für öffentlich-private Partnerschaften schaffen, damit die für eine paneuropäische Skalierung und strategische Autonomie erforderlichen letzten Etappenziele für Investitionen erreicht werden können, ohne die Fortführung der Arbeiten am digitalen Euro als Ausweichoption auszuschließen, da der überwiegende Teil der Investitionen in die Einführung in jedem Fall von Zahlungsdienstleistern und Händlern zu tragen wäre, wenn sie an das Backend der Europäischen Zentralbank angebunden werden. Das Signal, dass unabhängig von der Marktentwicklung eine registerbasierte Lösung der Europäischen Zentralbank eingerichtet wird, birgt die Gefahr, private Investitionsanreize zugunsten einer dynamischen und innovativen marktbasierten Lösung zu schwächen und das Entstehen souveräner, interoperabler

europäischer Zahlungssysteme zu untergraben, die auf den jüngsten Entwicklungen im Rahmen der Zahlungsdiensterichtlinie/Zahlungsdiensteverordnung aufbauen.

Or. en

Änderungsantrag 315
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die europäischen Zahlungssysteme sind stark fragmentiert und bedürfen dringend einer Standardisierung, um Zahlungsvorgänge zu erleichtern, das Wirtschaftswachstum zu unterstützen und den freien Verkehr von Kapital, Personen und Waren im Binnenmarkt zu ermöglichen. Technologische Umwälzungen führen zu einem Trend zunehmender Marktkonzentration über Sektoren und Märkte hinweg. Dies hat zu neuen Formen des Plattformwettbewerbs geführt, die durch Skaleneffekte und Netzwerkeffekte begünstigt werden und den Wettbewerb und die Innovation untergraben sowie in bestimmten Fällen sogar zu einer Verdrängung des öffentlichen Sektors führen können. Marktkonzentration und Hyperskalierung stellen im Zahlungsverkehrssektor ernsthafte Risiken für den Wettbewerb und die Markteffizienz dar. Neue Marktteilnehmer, die Online-Technologien und bestehende Zahlungsinfrastrukturen nutzen, bergen das problematische Risiko des „Trittbrettfahrens“ gegenüber dem traditionellen Finanzsektor, der aufgrund seiner gesellschaftlichen Rolle mit

erheblichen Offline-Kostenstrukturen sowie einem regulatorischen Rahmen, der zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften verursacht, belastet ist.

Or. en

Änderungsantrag 316
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Online-Zahlungen beruhen nicht nur auf Geschäftsbankengeld, sondern auch auf technologischen Infrastrukturen, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von einer begrenzten Anzahl großer Marktakteure bereitgestellt oder kontrolliert werden. Die erhebliche Marktmacht dieser Akteure versetzt sie in die Lage, Preisbedingungen zu beeinflussen, und schränkt den Spielraum für das Entstehen alternativer Lösungen des privaten Sektors zu vergleichbaren Kosten ein, wodurch bestimmte strukturelle Risiken entstehen. In diesem Zusammenhang würde der digitale Euro als Nebeneffekt eine Alternative für bestimmte Anwendungsfälle von Online-Zahlungen bieten, den Nutzern die Möglichkeit eröffnen, sich – sofern sie dies wünschen – auf unterschiedliche technologische Lösungen zu stützen, Wettbewerbsdruck ausüben, der das Risiko mindert, dass Marktmacht in höhere Preise umgesetzt wird, und dazu beitragen, damit verbundene Sicherheitsrisiken zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 317

Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gleichzeitig ist es – wenn es darum geht, eine übermäßige Konzentration von Daten und Ungleichgewichte in der Verhandlungsmacht auf den digitalen Märkten zu vermeiden – entscheidend, jene Unternehmen von der Verteilung des digitalen Euro und von Akzeptanzdiensten auszuschließen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] als Torwächter benannt sind und in ihrer Geschäftstätigkeit eine gefestigte und dauerhafte Stellung innehaben oder bei denen absehbar ist, dass sie eine solche Stellung in naher Zukunft erlangen werden.

[1a] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1., ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj).

Or. en

Änderungsantrag 318
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3a) Gleichzeitig ist es – wenn es darum geht, eine übermäßige Konzentration von Daten und Ungleichgewichte in der Verhandlungsmacht auf den digitalen Märkten zu vermeiden – entscheidend, jene Unternehmen von der Verteilung des digitalen Euro und von Akzeptanzdiensten auszuschließen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] als Torwächter benannt sind und in ihrer Geschäftstätigkeit eine gefestigte und dauerhafte Stellung innehaben oder bei denen absehbar ist, dass sie eine solche Stellung in naher Zukunft erlangen werden.

[1a] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1., ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj).

Or. en

Änderungsantrag 319
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die an die mögliche Einführung des digitalen Online-Euro geknüpfte Konditionalität ist nicht nur zum Schutz der Finanzstabilität und des Wettbewerbs wesentlich, sondern auch, um glaubwürdige Anreize für private europäische Akteure sicherzustellen,

laufende Projekte abzuschließen, Interoperabilität zu erreichen und eine Abdeckung auf Ebene des Euro-Währungsgebiets zu erzielen. Die Wahrnehmung, dass der digitale Online-Euro unabhängig vom Ergebnis eines solchen Markttests ausgegeben würde, würde diese Anreize schwächen und die Gefahr bergen, eine Abhängigkeit von nicht europäischen Dienstleistern zu verfestigen.

Or. en

Änderungsantrag 320
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Das Euro-Währungsgebiet umfasst Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen Wirtschaftssystemen, die ausgeprägte Unterschiede hinsichtlich Größe, Unternehmensstruktur, Steuerpolitik und der Tiefe der Kapitalmärkte aufweisen. Die Finanzkrise hat gezeigt, wie sehr die marktwirtschaftlichen Volkswirtschaften der Europäischen Union voneinander abhängig sind und dass eine weitere Integration und Koordinierung erforderlich ist, um den Binnenmarkt zu vollenden, was zu einem besseren Funktionieren der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und zu mehr Widerstandsfähigkeit und Wohlstand für die europäischen Bürgerinnen und Bürger führen würde.

Or. en

Änderungsantrag 321
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der digitale Offline-Euro, der ohne Rückgriff auf eine registerbasierte Zahlungsinfrastruktur der Europäischen Zentralbank betrieben wird und Peer-to-Peer-Abwicklung über sichere tokenbasierte Instrumente ermöglicht, stellt eine digitale Fortsetzung des Bargelds dar und verändert die Struktur des Massenzahlungsverkehrsmarktes nicht. Im Gegensatz dazu würde der digitale Online-Euro die Schaffung eines Registers der Europäischen Zentralbank für Massenzahlungsvorgänge erfordern, das die Bürgerinnen und Bürger verpflichten würde, Zahlungskonten bei der Europäischen Zentralbank zu eröffnen, wodurch ein unangemessener Wettbewerb zu Bankeinlagen eingeführt und die Wettbewerbsdynamik des Marktes neu gestaltet würde. Es ist daher angemessen, dass ein derartiger Eingriff strikt davon abhängig bleibt, dass nachweislich keine tragfähige gesamteuropäische Zahlungslösung vorhanden ist, die Zahlungssouveränität, Widerstandsfähigkeit und eine vollständige Abdeckung des Euro-Währungsgebiets gewährleisten kann.

Or. en

Änderungsantrag 322
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Jede Entscheidung zur Einführung einer registerbasierten Zahlungsinfrastruktur der Europäischen Zentralbank für Transaktionen im Online-Einzelhandel stellt einen erheblichen Eingriff in das Zahlungsökosystem der Union dar. Eine solche Infrastruktur sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn anhaltende Marktversagen nicht mit anderen Mitteln behoben werden können. Die bedingungslose Erwartung, dass eine kontobasierte Lösung der Europäischen Zentralbank für den Massenzahlungsverkehr unabhängig von der Marktentwicklung eingeführt wird, könnte private Akteure davon abhalten, die Einführung entstehender gesamteuropäischer Zahlungssysteme abzuschließen, und das Ziel der Union untergraben, einen wettbewerbsfähigen, innovativen und souveränen Zahlungsverkehrsmarkt zu fördern. Der Rechtsrahmen sollte daher einen glaubwürdigen „Market First"-Ansatz wahren und privaten europäischen Lösungen den notwendigen Raum, die Anreize und die Voraussetzungen bieten, um vollständige Interoperabilität und eine Abdeckung des gesamten Euro-Währungsgebiets zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale*** Euro ***eine***	(4) ***Angesichts dessen ist es verfrüht, sich zu diesem Zeitpunkt auf die Einführung eines digitalen*** Euro ***für den***

Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Massenzahlungsverkehr und den Online-Einzelhandel festzulegen, da laufende Projekt – wie jüngste und entstehende europaweite Zahlungsinitiativen – Zeit benötigen, um auszureifen, bevor eine umfassende Einführung einer digitalen Zentralbankwährung für den Massenzahlungsverkehr erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 324
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. ***Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von***	(4) ***(4)*** Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. ***Dies würde zugleich sicherstellen, dass der digitale Euro in der heutigen, sich rasch wandelnden geopolitischen Landschaft***

Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.	***dazu beitragen kann, die strategische Autonomie Europas zu stärken und die Integration in der digitalen Wirtschaft voranzubringen, einem Bereich, der das künftige Wachstum maßgeblich bestimmen wird. Dies ist umso relevanter, als heutzutage in 17 der 20 Länder des Euro-Währungsgebiets alltägliche Kartenzahlungen vollständig von nicht europäischen Anbietern abhängen und die neuen Lösungen des privaten Sektors weder alle Länder des Euro-Währungsgebiets noch alle Anwendungsfälle des Massenzahlungsverkehrs abdecken***. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 325
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine	(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine

Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. ***Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen***. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.	Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. ***Darüber hinaus hat der digitale Euro im Kontext sich rasch verändernder geopolitischer Rahmenbedingungen das Potenzial, die strategische Autonomie Europas zu stärken und die Integration in der digitalen Wirtschaft zu vertiefen, einem Bereich, der für die künftige wirtschaftliche Entwicklung von zentraler Bedeutung sein wird. Dies ist besonders wichtig, da in 17 der 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alltägliche Kartenzahlungen überwiegend von nicht europäischen Anbietern abhängen und die vom privaten Sektor angebotenen Lösungen noch nicht in allen Ländern des Euro-Währungsgebiets sämtlichen Erfordernissen im Bereich des Massenzahlungsverkehrs gerecht werden***. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 326
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro ***sollte nicht*** für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) ***verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt*** und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien ***weiter*** untersucht.	(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro ***für den Massenzahlungsverkehr ergänzt andere Nutzungsformen der offiziellen Währung, wie Bargeld und die bestehenden Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld,*** für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) und ***solche,*** für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 327
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im	(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im

Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). ***Die Europäische Zentralbank sollte neue Trends und die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaft im Bereich der Zahlungen zwischen Unternehmen genau beobachten und gegebenenfalls Initiativen ermitteln und vorantreiben, um sicherzustellen, dass der digitale Euro angesichts dieser Entwicklungen anpassungsfähig und relevant bleibt. Die technische Infrastruktur sollte von Beginn an so gestaltet werden, dass sie Zahlungen zwischen Unternehmen wirksam unterstützt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Ermöglichung von bedingten Zahlungen liegt. Der digitale Euro sollte Zahlungsdienste des privaten Sektors ergänzen und unterstützen.*** Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 328

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.	(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus sollte der digitale Euro ***unbeschadet des Grundsatzes der Technologieneutralität*** auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3) ***oder jede andere Form von Zahlungen auf jedem Medium, das in Zukunft entwickelt werden könnte***. Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 329

Gilles Boyer, Nikos Papandreou, Damian Boeselager, Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der digitale Euro ist ein entscheidender Schritt zur Wahrung der Souveränität und der strategischen Autonomie der Union. Durch die Bereitstellung von Online- und Offline-Zahlungsoptionen für den digitalen Euro wird dieser zu einem einheitlichen Zahlungsmittel im physischen und digitalen Wirtschaftsraum und sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen Vorteile bieten. Durch die Bereitstellung offener Standards und Infrastrukturen wird der digitale Euro Innovationen fördern, die Effizienz des Zahlungsverkehrs verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der Union unterstützen und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der digitale Euro sollte Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Zahlungsverkehrssektor unterstützen und als Plattform dafür dienen. Europäische private Lösungen sollten von den durch den digitalen Euro bereitgestellten Infrastrukturen und Rahmenbedingungen profitieren können. In diesem Zusammenhang sollte die Einführung des digitalen Euro langfristig dazu beitragen, dass die europäische

Zahlungsverkehrsbranche wettbewerbsfähiger wird und den europäischen Bürgern bessere, erschwinglichere und wirksamere Zahlungslösungen anbieten kann.

Or. en

Änderungsantrag 331
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Einführung eines digitalen Offline-Euro würde die übermäßige Abhängigkeit von nicht europäischen Anbietern verringern. Darüber hinaus ist der digitale Offline-Euro das geeignetste Instrument, um Risiken für die Finanzstabilität erheblich zu reduzieren. Diese Verordnung sollte daher die Stärkung der Interoperabilität und die Wettbewerbsneutralität ermöglichen, anstatt bereits effiziente Marktlösungen zu verdrängen.

Or. en

Änderungsantrag 332
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) In einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten gibt es bereits europäische privatwirtschaftliche Initiativen für den Massenzahlungsverkehr, die auf den jeweiligen nationalen Märkten weit

verbreitet sind und einen Großteil der aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft der Union abdecken sowie den Erfordernissen der strategischen Souveränität der Union Rechnung tragen, ohne Risiken für die Finanzstabilität mit sich zu bringen. Im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt der Umstand, dass kleinere Segmente des Zahlungsverkehrsmarktes nicht von privaten Zahlungsinitiativen abgedeckt werden, kein gesetzgeberisches oder regulatorisches Eingreifen.

Or. en

Änderungsantrag 333
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zum digitalen Euro*** für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie ***die*** breite Akzeptanz ***des digitalen Euro*** im Zahlungsverkehr sichergestellt werden***. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können***. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zu Zahlungslösungen, die große Teile des europäischen Zahlungsverkehrsmarktes abdecken,*** für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie ***deren*** breite Akzeptanz im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie

wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] ***Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.***	über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25]
[24] https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf	
[25] Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.	[25] Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.
	Or. en

Änderungsantrag 334

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, ***erschwinglicher*** und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, ***kostenloser*** und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden***. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten neben der verpflichtenden Bereitstellung durch private Zahlungsintermediäre in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu öffentlichen Stellen sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren über die Anzahl und die geografische Verteilung dieser Stellen entscheiden***. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie

Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden. ***Diese Grundsätze sollten als Gestaltungsanforderungen für alle Frontend-Dienste, die den Nutzern des digitalen Euro für den Zugang zum digitalen Euro und dessen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, fest verankert sein, unabhängig davon, ob diese Dienste von den europäischen Zentralbanken oder von einem Zahlungsdienstleister konzipiert werden.***

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 335
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zum*** digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zu einem von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten*** digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche

Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 336
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel	(5) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

[24] https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

[25] Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne

Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden. ***Ein digitaler Euro sollte die finanzielle Inklusion fördern, indem Hindernisse abgebaut werden, die bestimmte Gruppen daran hindern, in vollem Umfang an der digitalen Wirtschaft teilzunehmen, einschließlich Personen ohne Zugang zu privaten Zahlungslösungen oder mit begrenzter Finanzkompetenz. Wenn sichergestellt wird, dass der digitale Euro einfach zu verwenden ist, würde dies ihn einer breiten Nutzergruppe zugänglich machen, darunter schutzbedürftigen Gruppen wie älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die in ländlichen oder unterversorgten Regionen leben.***

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.***24*** Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.***25*** Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel möglicherweise nicht speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung. Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist. Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen

Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.	Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden. ***Ein digitaler Euro sollte die finanzielle Inklusion unterstützen, indem Hindernisse abgebaut werden, die bestimmte Bevölkerungsgruppen daran hindern können, in vollem Umfang an der digitalen Wirtschaft teilzunehmen, wie etwa Personen ohne Zugang zu privaten Zahlungssystemen oder Personen mit begrenzter Finanzkompetenz. Indem sichergestellt wird, dass der digitale Euro benutzerfreundlich ist, würde er unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gerecht werden, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen wie älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Personen in ländlichen oder unterversorgten Gebieten.***

24

https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die Widerstandsfähigkeit und Kontinuität von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro unter außergewöhnlichen Umständen – etwa bei Naturkatastrophen, schwerwiegenden Cybersicherheitsvorfällen oder anderen Ereignissen vergleichbarer Tragweite – sicherzustellen, können Maßnahmen zum Schutz des Zahlungsverkehrs ergriffen werden. Solche Maßnahmen, einschließlich der Aktivierung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen, der verstärkten Bereitstellung des digitalen Euro und zeitlich begrenzter Erhöhungen der Offline-Transaktionsgrenzen, müssen zeitlich befristet, hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen nur ergriffen werden, wenn glaubwürdige und erhebliche Risiken für die Kontinuität des Zahlungsverkehrs, einschließlich von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, entstehen oder wenn bereits weitreichende und schwerwiegende Störungen in Teilen oder im gesamten Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auftreten. Diese Maßnahmen müssen aufgehoben werden, sobald die außergewöhnlichen Umstände ihre Anwendung nicht mehr rechtfertigen. Diese Verordnung lässt nationale Verfahren zur Beantragung solcher Maßnahmen, nationale Mechanismen zur Ausrufung des Notstands sowie die Befugnisse der Mitgliedstaaten unberührt, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontinuität des Zahlungsverkehrs zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 340

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die finanzielle Inklusion von Verbrauchern, insbesondere schutzbedürftigen Verbrauchern, ist im Unionsrecht fest verankert. Mit der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014[1a] wird das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen festgelegt. Mit dem Gesetz über digitale Dienste[1b] wird ein Verhaltenskodex für Barrierefreiheit eingeführt. Mit der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 wird das Recht auf vollständige wirtschaftliche Inklusion verankert. Mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen[1c] sollen Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt und verhindert werden, die sich aus unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten ergeben.
	[1a] Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/92/oj).
	[1b] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

[1c] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj).

Or. en

Änderungsantrag 341
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Auch wenn eine technische Trennung zwischen der Online- und der Offline-Nutzung des digitalen Euro – insbesondere zur Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit Europas und der Krisenvorsorge – wichtig ist, kann es nur einen einzigen digitalen Euro geben. Eine getrennte Entwicklungsdynamik zwischen privaten und öffentlichen Initiativen für den digitalen Online-Euro und den digitalen Offline-Euro könnte zu erheblichen Unterschieden bei Akzeptanz, Nutzung und Zugänglichkeit des digitalen Euro führen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. ***Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale*** Euro ***gleichermaßen wichtig***. ***Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird***.	(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. ***Es sollte jedoch nur ein digitaler*** Euro ***für Großbeträge und den Offline-Bereich in Betracht gezogen werden***. ***Die Einführung eines digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr und für Online-Transaktionen ist derzeit nicht hinreichend begründet, konzeptionell unzureichend ausgearbeitet und von der Europäischen Zentralbank unzureichend vorbereitet und sollte aufgeschoben werden, bis Leistung, Interoperabilität und Datenschutz bestehender privater und gesamteuropäischer Zahlungslösungen vollständig bewertet sind.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. ***Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl*** Bargeld ***als auch*** der digitale Euro gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -	(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Bargeld ***und*** der digitale Euro ***sind*** gleichermaßen wichtig. ***Der digitale Euro ergänzt Euro-Banknoten und -Münzen und ersetzt sie nicht. Die Mitgliedstaaten halten mindestens das derzeitige Niveau des Zugangs zu Bargeld und seiner Akzeptanz***

Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird.	***aufrecht und ergreifen keine Maßnahmen, mit denen die Nutzbarkeit von physischem Bargeld de facto verringert wird.*** Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird. ***Die Verbraucher haben das Recht, mit Euro-Banknoten und -Münzen zu zahlen, ohne benachteiligt zu werden, ohne dass Aufschläge erhoben werden oder die Annahme verweigert wird. Eine bevorzugte Behandlung, Preisnachlässe oder wirtschaftliche Anreize dürfen weder ausschließlich für die Nutzung des digitalen Euro noch für andere digitale Zahlungsmittel gewährt werden.***

Or. en

Begründung

Dies gewährleistet ein unionsweites Recht, mit Bargeld zu zahlen, und stellt vollständige Neutralität zwischen gesetzlichen Zahlungsmitteln sicher. Eine bevorzugte Behandlung des digitalen Euro – etwa durch Preisnachlässe, Boni oder andere wirtschaftliche Vorteile – würde Bargeldnutzer mittelbar benachteiligen und die Wahlfreiheit untergraben. Daher werden Anreize untersagt, die ausschließlich bei Nutzung des digitalen Euro gewährt werden.

Änderungsantrag 344
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro	(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen***. Der Zugang zu Bargeld bleibt für die finanzielle Inklusion wichtig***. Als

gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird.

gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird. ***Der Grundsatz der finanziellen Inklusion sollte sicherstellen, dass Personen nicht faktisch oder mittelbar vom Markt ausgeschlossen werden, wenn sie den digitalen Euro nicht nutzen möchten.***

Or. en

Änderungsantrag 345
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird.	(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird. ***Ziel des digitalen Euro ist es daher nicht, Münzen und Banknoten zu ersetzen, sondern sicherzustellen, dass ein bestimmter Anteil***

an Zentralbankgeld in einem Umfeld verfügbar und nutzbar bleibt, in dem eine zunehmende Zahl von Personen für die Ausführung einer zunehmenden Zahl von Zahlungen auf Geschäftsbankengeld zurückgreift.

Or. en

Änderungsantrag 346
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Zahlungsverkehrssektor entwickeln sich große digitale Unternehmen rasch. Mindestens 60 % der Kartenzahlungstransaktionen in der EU werden derzeit über Unternehmen außerhalb der EU abgewickelt, und der Marktanteil dieser Unternehmen wird in den kommenden Jahren wahrscheinlich noch steigen; dies verdeutlicht die zunehmende Gefahr einer Marktbeherrschung und Abhängigkeit von ausländischen Zahlungstechnologien, die unerwünschte Auswirkungen auf die strategische Autonomie der Europäischen Union haben könnte.

Or. en

Änderungsantrag 347
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der digitale Euro ist nicht dazu

bestimmt, Euro-Banknoten und -Münzen zu ersetzen. Die Mitgliedstaaten sollten den fortdauernden Zugang zu physischen Bargeldabhebungsstellen sicherstellen, insbesondere in ländlichen, abgelegenen oder unterversorgten Gebieten, damit alle Nutzer neben dem digitalen Euro nach wie vor effektiven Zugang zu Bargeld haben.

Or. en

Änderungsantrag 348
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Künftige Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr können die Rolle des Euro auf ***den*** Massenzahlungsverkehrsmärkten ***sowohl in der Europäischen Union als auch international*** beeinflussen. ***Zahlreiche*** Zentralbanken auf der ganzen Welt ***prüfen derzeit*** die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen***, und in einigen Ländern werden diese bereits ausgegeben***. ***Darüber hinaus könnten sogenannte Stablecoins aus Drittländern, die nicht auf Euro lauten, bei breiter Verwendung für Zahlungen auf Euro lautende Zahlungen in der Wirtschaft der Union verdrängen, indem sie die Nachfrage nach programmierbaren Zahlungen (die im Zusammenhang mit dieser Verordnung als bedingte Zahlungen bezeichnet werden), auch im elektronischen Handel, auf den Kapitalmärkten oder im Rahmen von Industrie 4.0, befriedigen. Ein digitaler Euro wäre daher wichtig, um die Rolle des Euro im digitalen Zeitalter zu erhalten.***	(7) Künftige Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr können die Rolle des Euro auf ***grenzüberschreitenden*** Massenzahlungsverkehrsmärkten beeinflussen. ***Mehrere*** Zentralbanken auf der ganzen Welt ***haben*** die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen ***geprüft, wobei die große Mehrheit der marktbasierten Volkswirtschaften ihre Forschung in diesem Bereich sowie ihre Pläne zur Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen eingestellt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 349
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann, Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Künftige Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr können die Rolle des Euro auf den Massenzahlungsverkehrsmärkten sowohl in der Europäischen Union als auch international beeinflussen. Zahlreiche Zentralbanken auf der ganzen Welt prüfen derzeit die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen, und in einigen Ländern werden diese bereits ausgegeben. Darüber hinaus könnten sogenannte Stablecoins aus Drittländern, die nicht auf Euro lauten, bei breiter Verwendung für Zahlungen auf Euro lautende Zahlungen in der Wirtschaft der Union verdrängen, indem sie die Nachfrage nach programmierbaren Zahlungen (die im Zusammenhang mit dieser Verordnung als bedingte Zahlungen bezeichnet werden), auch im elektronischen Handel, auf den Kapitalmärkten oder im Rahmen von Industrie 4.0, befriedigen. Ein digitaler Euro wäre daher wichtig, um die Rolle des Euro im digitalen Zeitalter zu erhalten.	(7) Künftige Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr können die Rolle des Euro auf den Massenzahlungsverkehrsmärkten sowohl in der Europäischen Union als auch international beeinflussen. Zahlreiche Zentralbanken auf der ganzen Welt prüfen derzeit die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen, und in einigen Ländern werden diese bereits ausgegeben. Darüber hinaus könnten sogenannte Stablecoins aus Drittländern, die nicht auf Euro lauten, bei breiter Verwendung für Zahlungen auf Euro lautende Zahlungen in der Wirtschaft der Union verdrängen, indem sie die Nachfrage nach programmierbaren Zahlungen (die im Zusammenhang mit dieser Verordnung als bedingte Zahlungen bezeichnet werden), auch im elektronischen Handel, auf den Kapitalmärkten oder im Rahmen von Industrie 4.0, befriedigen. Ein digitaler Euro wäre daher wichtig, um die Rolle des Euro im digitalen Zeitalter zu erhalten. ***Ferner würde der digitale Euro eine Plattform bieten, auf der europäische Unternehmen und Banken aufbauen können. Gemeinsame Standards und eine gemeinsame Infrastruktur würden es inländischen Zahlungsanbietern ermöglichen, kostengünstiger und schneller grenzüberschreitend zu expandieren und auch mit nicht europäischen Anbietern zu konkurrieren.***

Or. en

Änderungsantrag 350
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann.*** Als neue***,*** für ***die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des*** Euro dürfte ***der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche*** Auswirkungen haben. ***Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme***. ***Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.***	(8) Als neue ***Form des*** Euro für ***Großbetragszahlungen dürfte ein digitaler Offline-Euro für den Großkundenbereich erhebliche finanzielle*** Auswirkungen haben. ***Es könnte daher sinnvoll sein, eine entsprechende digitale Abwicklungsstruktur zu schaffen***.

Or. en

Änderungsantrag 351
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro ***dürfte*** der digitale Euro ***wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben***. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.	(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro ***wäre*** der digitale Euro ***ein europäisches Zahlungsmittel, das von Bürgern überall im Euro-Währungsgebiet gebührenfrei für alle digitalen Zahlungen verwendet werden könnte. Zusammen mit dem Bargeld würde ein digitaler Euro die Freiheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger erhalten, ein öffentliches Zahlungsmittel zu nutzen***. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme***, um die Rolle und den Anteil von Zentralbankgeld im Zahlungsverkehr zu wahren***. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen ***und in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung*** sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind. ***Um eine wirksame Nutzung des Euro sicherzustellen, sind sowohl seine Online- als auch seine***

Offline-Funktionsweise notwendig und wesentlich; beide Funktionsweisen sollten daher ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro verfügbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 352
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe	(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann***, um der Europäischen Zentralbank die Entscheidung über eine mögliche Ausgabe zu ermöglichen***. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben***, mit positiven Effekten insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsfreiheit sowie den Zugang zu digitalen Zahlungsmitteln***. Darüber hinaus ist die Einführung eines digitalen Euro in einer globalen Wirtschaft, die zunehmend von privaten, nicht europäischen Zahlungssystemen und digitalen Währungen geprägt ist, wesentlich für die Wahrung der währungspolitischen Souveränität der Union und die Verringerung der Abhängigkeit von externen Akteuren. Der digitale Euro würde als öffentliche Alternative zu privaten Zahlungslösungen dienen, die Stabilität des europäischen Zahlungssystems stärken und sicherstellen, dass europäische Bürger und Unternehmen von einer sicheren,***

verbunden sind.	***zuverlässigen und unabhängigen Zahlungsinfrastruktur profitieren können.*** Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen ***und technische Merkmale festlegen*** können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind. ***Der Rechtsrahmen für die Einführung des digitalen Euro sollte dem Grundsatz der Technologieneutralität folgen, damit er an künftige technologische Entwicklungen angepasst werden kann und keine bestimmten technischen Lösungen oder Infrastrukturen vorschreibt. Dieser Ansatz ermöglicht es, den digitalen Euro an den technologischen Fortschritt und sich wandelnde gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen.***
	Or. en

Änderungsantrag 353
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.	(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann ***und der es der Europäischen Zentralbank ermöglicht, über eine mögliche Ausgabe zu entscheiden***. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben***, mit positiven Effekten insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsfreiheit sowie den Zugang zu digitalen Zahlungsmitteln***. ***Darüber hinaus ist in einem globalen Umfeld, in dem Zahlungssysteme und digitale Währungen zunehmend von privaten, nichteuropäischen Akteuren geprägt werden, die Einführung eines digitalen Euro entscheidend, wenn es darum geht, die währungspolitische Souveränität der Union zu wahren und die Abhängigkeit von externen Anbietern zu verringern. Der digitale Euro würde als öffentliche Alternative zu privaten Zahlungslösungen dienen, zur Robustheit der europäischen Landschaft des Zahlungsverkehrs beitragen und sicherstellen, dass Bürger und Unternehmen auf eine sichere, widerstandsfähige und autonome Zahlungsinfrastruktur zurückgreifen können.*** Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten

Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen ***und technische Merkmale festlegen*** können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind. ***Der Rechtsrahmen für den digitalen Euro sollte dem Grundsatz der Technologieneutralität entsprechen, damit die notwendige Flexibilität zur Berücksichtigung künftiger technologischer Entwicklungen sichergestellt und die Vorgabe bestimmter technischer Strukturen vermieden wird. Dies ermöglicht es, den digitalen Euro an den technologischen Fortschritt und an sich wandelnde gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen.***

Or. en

Änderungsantrag 354
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides, Lara Wolters

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die	(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die

Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ***ob, wann und*** in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.

Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher ***sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung den digitalen Euro ausgeben und*** entscheiden können, in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 355
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist ***dafür zuständig***, den digitalen Euro auszugeben	(8) Somit ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu schaffen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann. Als neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist ***am besten geeignet und befugt***, den digitalen Euro

und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.	auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 356
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Der digitale Offline-Euro, verstanden als tokenisierte Form von Bargeld, die Geräte-zu-Geräte-Zahlungen ohne Rückgriff auf eine registerbasierte Zahlungsinfrastruktur der Europäischen Zentralbank ermöglicht, ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung operativer Widerstandsfähigkeit, des Schutzes der Privatsphäre und eines universellen Zugangs zu Zentralbankgeld in einem digitalen Umfeld. Seine Einführung sollte unter allen Umständen abgesichert werden, unabhängig von einer Entscheidung über die Einführung eines digitalen Online-Euro, damit sich die Bürgerinnen und Bürger auf ein bargeldähnliches digitales öffentliches Zahlungsmittel verlassen können, das auch bei fehlender Konnektivität oder

fehlenden zentralisierten Diensten funktionsfähig ist und – sofern verfügbar – für Transaktionen im Online-Einzelhandel genutzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 357
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Union sollte der Entwicklung und grenzüberschreitenden Interoperabilität von Vereinbarungen über digitale Zentralbankwährungen für den Großkundenbereich Vorrang einräumen, einschließlich tokenisierten Zentralbankgelds für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften und von Zahlungen mit hohen Beträgen.

Or. en

Änderungsantrag 358
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Der digitale Online-Euro muss als Instrument letzter Instanz konzipiert werden, und seine Einführung darf nur dann in Betracht gezogen werden, wenn wettbewerbsfähige, souveräne, gesamteuropäische private Lösungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht geeignet sind, das für die Erreichung der Ziele der

Zahlungssouveränität der Union erforderliche Maß an Interoperabilität, Widerstandsfähigkeit und Abdeckung des Euro-Währungsgebiets bereitzustellen. Jeder Schritt hin zu einer kontobasierten Zahlungsinfrastruktur der Europäischen Zentralbank für Transaktionen im Online-Einzelhandel sollte daher strikt an Bedingungen geknüpft, zeitlich befristet und verhältnismäßig bleiben und einer regelmäßigen Neubewertung anhand klarer, an der Marktentwicklung ausgerichteter Kriterien unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 359
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Einführung des digitalen Euro sollte sich zunächst ausschließlich auf den digitalen Offline-Euro konzentrieren, da durch dessen Verwendung die Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems in Ausnahmesituationen gestärkt, die übermäßige Abhängigkeit von Zahlungslösungen und -technologien, die letztlich der Kontrolle von Drittländern oder Einrichtungen aus Drittländern unterliegen, verringert und den Bedenken der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich des Datenschutzes Rechnung getragen würde.

Or. en

Änderungsantrag 360
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White, Regina Doherty, Michalis Hadjipantela, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Mit dieser Verordnung sollte ein Rahmen geschaffen werden, der einen fairen Wettbewerb und ausgewogene Anreize sowohl für das Eurosystem als auch für private Marktteilnehmer sicherstellt. Sie sollte weder das Ergebnis eines Vergleichs von privaten europäischen Lösungen und dem digitalen Online-Euro vorwegnehmen noch regulatorische oder finanzielle Vorteile schaffen, die den digitalen Online-Euro faktisch in eine dominante, stationäre öffentliche Plattform verwandeln würden. Stattdessen sollte die Union dafür sorgen, dass sich im Rahmen eines klaren Regelwerks zu Sicherheit, Interoperabilität, Datenschutz und Finanzstabilität die Lösung durchsetzen kann, mit der den Nutzern kosteneffizient gedient wird und mit der eine gesamteuropäische Reichweite am wirksamsten gewährleistet wird.

Or. en

Änderungsantrag 361
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Um die Verhältnismäßigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Märkte sicherzustellen, sollte von der Einführung des digitalen Online-Euro abgesehen werden, damit bestehende private souveräne Lösungen für den Massenzahlungsverkehr, die sich auf dem Markt etabliert haben, nicht verdrängt

und künftige Lösungen nicht behindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 362
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8d) Um Anreize für kontinuierliche Innovationen privater europäischer Zahlungsanbieter zu erhalten, sollte jeder Beschluss zur Einführung eines digitalen Online-Euro für Transaktionen im Online-Massenzahlungsverkehr mit einer klaren Verpflichtung einhergehen, seine Notwendigkeit vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen neu zu bewerten. Nach einem festgelegten Zeitraum sollte die Kommission eine eingehende Bewertung der Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovation und die Tragfähigkeit privater gesamteuropäischer Systeme vornehmen. Kommt eine solche Überprüfung zu dem Schluss, dass eine private europäische Lösung gleichwertige oder bessere Schutzvorkehrungen in Bezug auf Abdeckung, Widerstandsfähigkeit und Governance bietet, sollte die Kommission die Vorlage geeigneter legislativer Änderungen prüfen, einschließlich einer Reduzierung oder einer schrittweisen Abschaffung des digitalen Online-Euro.

Or. en

Änderungsantrag 363
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen	***entfällt***

Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 364
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des	(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen***, und sie sollten nicht als Standardoption dazu aufgefordert werden, ein Zahlungskonto für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen***

digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.	***Euro zu verknüpfen***. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen***, es sei denn, diese übernehmen eine Rolle bei der Verteilung des digitalen Euro als Zahlungsdienstleister***. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den umfassenden Zugang zu Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über einen öffentlichen Anbieter sicherstellen, dem ausdrücklich der Auftrag übertragen wird, die Inklusivität zu fördern.*** Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro. ***In keinem Fall würde der Zahlungsdienstleister mit der Eröffnung der Konten für die Nutzer des digitalen Euro Eigentümer der durch den digitalen Euro verbrieften Rechte werden oder ein Eigentumsrecht daran haben.***

Or. en

Änderungsantrag 365
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert ***der*** entsprechenden ***Verbindlichkeit*** in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des	(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro ***einen direkten Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. ***Die Bestände an digitalen Euro sollten Eigentum der Nutzer des digitalen Euros und nicht der Zahlungsdienstleister sein, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten.*** Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert ***des*** entsprechenden ***Passivpostens*** in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der

digitalen Euro.	Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 366
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der digitale Euro sollte als immaterieller Vermögenswert angesehen werden, der nach dem Unionsrecht und im Kontext des nationalen Privatrechts dingliche Rechte begründet. Diese rechtliche Einordnung sollte sowohl für die Online- als auch für die Offline-Variante gelten, unabhängig von ihrer jeweiligen technischen Ausgestaltung, da beide Varianten des digitalen Euro untereinander austauschbar sein sollten. Die Nutzer des digitalen Euro sollten die einzigen Eigentümer oder Inhaber von Eigentumsrechten bleiben, die durch den digitalen Euro begründet werden, auch wenn die Nutzer des digitalen Euro über ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister Zugang zu ihren Beständen haben und diese nutzen. Dies gilt unbeschadet etwaiger zugrunde liegender Verpflichtungen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Unter keinen Umständen sollte der Zahlungsdienstleister allein aufgrund der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro als Eigentümer der mit dem digitalen Euro einhergehenden Rechte angesehen werden oder ein dingliches Recht daran

erlangen, wenn Zahlungskonten für den digitalen Euro zugunsten der Nutzer des digitalen Euro eröffnet werden. Die Bestände an digitalem Euro sowie die Mittel für den Zugang hierzu sollten daher dem Zugriff der Gläubiger der Zahlungsdienstleister entzogen sein. Insbesondere sollten Insolvenzverfahren gegen Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro haben. Soweit die Mitgliedstaaten den digitalen Euro als immateriellen Vermögenswert behandeln und soweit eine Angelegenheit nicht durch diese Verordnung geregelt ist, finden die einschlägigen nationalen privatrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 367
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die vollständige Einführung des digitalen Euro sollte auf den Tests, Bewertungen und Vorarbeiten der Europäischen Zentralbank aufbauen, die eine ausreichende Grundlage für eine sichere und geordnete Einführung bieten. Zusätzliche Voraussetzungen für seine Einführung sollten vermieden werden, um eine effiziente und rechtzeitige Umsetzung des digitalen Euro sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 368
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 34, 35, 36 und 38 befugt ist***, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen***. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln ***3,*** 11***, 16***, 34, 35, 36***, 37*** und 38 befugt ist ergänzt werden. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten ***und die nationalen Datenschutzbehörden*** konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-

Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 369
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***Artikel 37*** befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, ***16,*** 34, 35, 36***, 37*** und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den ***Artikeln 17, 17a, 17b, 17c, 17d und 33*** befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen***. Um eine breite Unterstützung der Öffentlichkeit für den***

des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

digitalen Euro sicherzustellen, ist eine hohe Marktdurchdringung essenziell. Bei der Ausarbeitung ihres Regelwerks sollte die Europäische Zentralbank daher häufige und ausführliche Konsultationen mit allen relevanten Interessenträgern durchführen, damit diesen während des gesamten Prozesses regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme und Rückmeldung gegeben wird. Zu den relevanten Interessenträgern, die zu Konsultationen beitragen können, zählen insbesondere Zahlungsdienstleister, Händler und Verbraucher. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-

Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren***. Ausnahmen und Beschränkungen der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro dürfen nur für Fälle vorgesehen***

(EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

werden, in denen ein anderes Ziel des öffentlichen Interesses dem Status des gesetzlichen Zahlungsmittels vorgeht, und stets unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***den Artikeln 11, 34, 35, 36 und*** 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***Artikel*** 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln ***11,*** 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen,	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen,

Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts des fortgeschrittenen Entwicklungsstands mehrerer privater europäischer Zahlungsinitiativen, die auf die Bereitstellung interoperabler Zahlungslösungen abzielen, ist es wichtig, dass diese Verordnung diese Initiativen nicht vorwegnimmt oder verdrängt, bevor ihr Potenzial vollständig bewertet wurde. Im Rechtsrahmen sollte daher vermieden werden, den digitalen Online-Euro als Standardlösung festzulegen; stattdessen sollten ausreichend Zeit, regulatorische Sicherheit und Interoperabilitätsbedingungen vorgesehen werden, damit private europäische Systeme eingeführt, bewertet und gegebenenfalls als geeignet anerkannt werden können, um die Ziele der Union in Bezug auf Zahlungssouveränität, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, wobei die Bereitschaft bestehen muss, etwaige Lücken unverzüglich zu schließen, falls diese Ziele nicht vollständig erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 374
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Um den wirksamen Schutz des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euro-Währungsgebiet und die Akzeptanz von Zahlungen in digitalen Euro zu gewährleisten, sollten in den Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße eingeführt und angewandt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 375
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 376
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die ***verschiedenen Aspekte*** des	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die ***Verfügbarkeit, die Merkmale und***

digitalen Euro sicherzustellen.

die Zugänglichkeit des digitalen Euro sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 377
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen***, einschließlich der Vorteile seiner Verwendung und seiner Merkmale in Bezug auf den Schutz und die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten***.

Or. en

Änderungsantrag 378
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen. ***Es ist besonders wichtig, das Vertrauen in den digitalen Euro und seine Glaubwürdigkeit***

durch eine von der Europäischen Zentralbank geführte Entwicklung zu wahren. Darüber hinaus lassen sich der Schutz und die Einbeziehung von Menschen in prekären Situationen oder benachteiligten Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Nutzung einer barrierefreien und benutzerfreundlichen digitalen Währung am besten dann erreichen, wenn das Projekt unter öffentlicher Leitung steht.

Or. en

Änderungsantrag 379
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen. ***Insbesondere sollten sie proaktiv darauf hinwirken, dass der digitale Euro für alle Teile der Gesellschaft zugänglich ist, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen, marginalisierter Gemeinschaften und unterversorgter Bevölkerungsgruppen; zudem sollten sie den Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen legen, damit die Bürgerinnen und Bürger den digitalen Euro verstehen, darauf zugreifen und ihn wirksam nutzen können.***

Or. en

Änderungsantrag 380
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen. ***Insbesondere sollten sie aktiv Maßnahmen fördern, um den Zugang für alle Teile der Gesellschaft sicherzustellen, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen, marginalisierter Gemeinschaften und unterversorgter Bevölkerungsgruppen, und dabei verstärkt Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen, damit Bürgerinnen und Bürger verstehen, wie sie auf den digitalen Euro zugreifen und ihn wirksam nutzen können.***

Or. en

Änderungsantrag 381
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich,***	(16) ***Wie bei Karten und anderen Formen des digitalen Zahlungsverkehrs sollten Bürgerinnen und Bürger, Händler sowie Finanzinstitute weiterhin frei entscheiden können, ob sie*** Zahlungen in digitalen Euro ***annehmen***. ***Die Zuerkennung des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels würde dem***

nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ***als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen***.

digitalen Euro einen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Alternativen verschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 382
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im	(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im

Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.	Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker ***und Instrument für alltägliche Zahlungsvorgänge*** weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen. ***Schließlich sollte die Einführung eines digitalen Euro darauf abzielen, die Grundrechte des Einzelnen, Zentralbankgeld nicht nur zu verwenden, sondern auch darauf zuzugreifen und es zu halten, zu wahren und anzupassen, ein Recht, das in Bezug auf physisches Bargeld bislang uneingeschränkt gewährleistet war. Der digitale Euro sollte nicht lediglich als Zahlungsinstrument fungieren, sondern auch die Fortgeltung dieses Rechts im digitalen Zeitalter sicherstellen, wodurch die finanzielle Inklusion gefördert, die Währungshoheit gestärkt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Euro als Währung der Europäischen Union aufrechterhalten wird.***

Or. en

Änderungsantrag 383
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.	(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen. ***Schließlich sollte die Einführung eines digitalen Euro darauf abzielen, das Grundrecht des Einzelnen, Zentralbankgeld nicht nur zu verwenden, sondern auch darauf zuzugreifen und es zu halten, zu wahren und in das digitale Umfeld zu übertragen, ein Recht, das in Bezug auf physisches Bargeld seit jeher uneingeschränkt gewährleistet war. Der digitale Euro sollte daher nicht nur als Zahlungsinstrument dienen, sondern auch als Mittel zur Wahrung dieses Rechts im digitalen Kontext, wodurch die finanzielle Inklusion gefördert, die***

Währungshoheit gestärkt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Euro als Währung der Union aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 384
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Nutzer des digitalen Euro können vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen frei entscheiden, ob sie online oder offline Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durchführen. Die Online-Nutzung des digitalen Euro führt zu Zahlungsvorgängen, die solchen gemäß der PSD2 gleichwertig sind und Artikel 34 dieser Verordnung (über Verfügungsrahmen) unterliegen. Für die Offline-Nutzung des digitalen Euro könnte im Einklang mit den bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und mit Artikel 37 dieser Verordnung niedrigere Verfügungsrahmen und Beschränkungen hinsichtlich der Höhe einzelner Zahlungsvorgänge gelten. Beschränkungen der Offline-Nutzung unterliegen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eines konkreten Schwellenwerts, die von der Kommission durchzuführen ist. Die Online- und die Offline-Nutzung des digitalen Euro ergänzen sich gegenseitig und wirken synergetisch, sodass eine einheitliche Währungsform und ein einheitlicher Zahlungsmodus im gesamten Euro-Währungsgebiet

sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 385
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Um sicherzustellen, dass alle Personen wirksam Zugang zum digitalen Euro erhalten und ihn nutzen können, sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets während der anfänglichen Einführungsphase (fünf Jahre) befristete wirtschaftliche Anreize für Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, Erwerber und zur Annahme des digitalen Euro verpflichtete Händler vorsehen, einschließlich einer vorübergehenden Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über Händlerentgelte. Insbesondere sollten digitale Euro-Zahlungen von geringen Beträgen, die an physischen Verkaufsstellen getätigt werden, keinen solchen Entgelten unterliegen, um eine frühzeitige Nutzung zu fördern, die Akzeptanz durch Händler – insbesondere Kleinst- und kleine Unternehmen – zu erleichtern und die finanzielle Inklusion zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 386
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Es ist unklar, wie digitale Euro in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets als Eigentumsrechte eingeordnet werden. Solange diese Frage nicht geklärt ist oder die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, dies vor der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro im nationalen Recht klarzustellen, bleibt ungewiss, ob – und in welcher Weise – digitale Euro übertragen, verpfändet oder Gegenstand von Rechtsdurchsetzung sein können.

Or. en

Änderungsantrag 387
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Um sicherzustellen, dass alle Personen wirksam Zugang zum digitalen Euro erhalten und ihn nutzen können, sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets während der anfänglichen Einführungsphase (drei Jahre) befristete wirtschaftliche Anreize für Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, Erwerber und zur Annahme des digitalen Euro verpflichtete Händler vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 388
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die Online-Nutzung des digitalen Euro könnte zeitgleich mit oder zu einem anderen Zeitpunkt als die Offline-Nutzung des digitalen Euro eingeführt werden, vorbehaltlich des Entwicklungsstands der Infrastruktur und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen bewährten Verfahren, im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität. Dabei ist eine integrierte Methodik zur Ressourcenplanung zu berücksichtigen, um – soweit anwendbar – bestehende Infrastrukturen zu nutzen und redundante Investitionen zu vermeiden. Während des gesamten Projekts müssen das Kriterium der geringsten Kosten sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse angewendet werden und als Leitfaden dafür dienen, welche Projektphasen zuerst umgesetzt werden sollen. Die Europäische Zentralbank hat eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen und dem Parlament halbjährlich einen entsprechenden Bericht zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 389
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16c) Die Nutzung der Online- und Offline-Modalitäten des digitalen Euro ist für die europäischen Bürgerinnen und Bürger mit erheblichen mit dem

Lernprozess verbundenen Kosten verbunden. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Verankerung der Krisenvorsorge und mit dem Ziel, europäische Bürgerinnen und Bürger mit der Nutzung digitaler Technologien vertraut zu machen, wird die Europäische Zentralbank verpflichtet, die Online- und Offline-Modalitäten des digitalen Euro zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nach Erreichen des erforderlichen Reifegrads einzuführen, vorbehaltlich angemessener Beschränkungen und unabhängig davon, welche Version zuerst eingeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 390
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der digitale Euro sollte für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro innerhalb des Euro-Währungsgebiets – wie Euro-Banknoten und -Münzen auch – den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben. Der digitale Euro sollte auch für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben, wenn der Zahler ebenfalls seinen Aufenthalt oder seine Niederlassung im Euro-Währungsgebiet hat. In ähnlicher Weise sollte der digitale Euro für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben, wenn	***entfällt***

der Zahler seinen Aufenthalt oder seine Niederlassung nicht im Euro-Währungsgebiet hat.

Or. en

Änderungsantrag 391
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Für die Zwecke von Artikel 9 Buchstabe b sind rechtmäßige, technische und vorübergehende Gründe für die Ablehnung einer Zahlung in digitalen Euro als objektive Umstände zu verstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Zahlungsempfängers liegen und die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verhindern. Zu solchen Gründen können insbesondere Störungen von Kommunikationsnetzen, Ausfälle oder Fehlfunktionen von Zahlungsgeräten oder -terminals oder die vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Infrastruktur des digitalen Euro gehören. Diese Gründe müssen strikt vorübergehend und verhältnismäßig sein und so bald wie vernünftigerweise möglich behoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 392
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) […]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 393
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 394
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine	(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine

entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen***. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden***. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch

entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. ***Darüber hinaus sind Kleinstunternehmen vor übermäßig hohen Entgelten zu schützen, um eine zügige Annahme des digitalen Euro zu fördern. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil lokale Unternehmen eine entscheidende strategische Rolle bei der Förderung und Festigung des digitalen Euro als Zahlungsmittel für alltägliche Ausgaben spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden.*** Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer

verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 395
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten	(18) ***Ausnahmen von und Beschränkungen der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro dürfen nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgesehen werden.*** Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es ***in bestimmten Fällen*** unverhältnismäßig sein, allen

handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. ***Vergleichbare*** digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine ***vergleichbaren*** digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern

Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am

zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren)***, aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung),*** sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Interaktionspunkt ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 396
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche	(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche

Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und gemeinnützige

Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für ***selbstständig Erwerbstätige im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie für*** Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten ***selbstständig Erwerbstätige im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,*** Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt

Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. ***Selbstständig Erwerbstätige, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln,*** Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 397
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit	(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit

zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für ***Kleinstunternehmen*** vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für ***Kleinstunternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten ***Kleinstunternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen

zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für ***kleine Unternehmen*** vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für ***kleine Unternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten ***kleine Unternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen

oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. ***Kleinstunternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.	oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. ***Kleine Unternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 398
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(18a) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss mehrere physisch getrennte Verarbeitungsstandorte innerhalb der Union umfassen, die gemeinsam die Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems des digitalen Euro sicherstellen. Jeder Verarbeitungsstandort muss in angemessener geografischer Entfernung zu mindestens einem weiteren Standort liegen und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein, um auch unter außergewöhnlichen Umständen, unter anderem bei Stromausfällen oder hybriden Angriffen, betriebsfähig zu bleiben. Ein Verarbeitungsstandort für den digitalen Euro muss in der Lage sein, die Kontinuität wichtiger oder kritischer Abwicklungsfunktionen sicherzustellen, wenn es zu einer Störung, einem Vorfall oder einem Angriff kommt, der die Sicherheit oder die von einem anderen Verarbeitungsstandort erbrachten Dienste beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 399
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von	***entfällt***

Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 400
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen	***entfällt***

Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 401
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.	(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge des Parlaments und der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn ***andere öffentliche Zahlungsmittel (d. h. Bargeld) verfügbar sind und wenn*** sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19

und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam nutzen können, ***sollten*** Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen, solche Zahlungen nicht einseitig ***durch Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken*** ausschließen.	(20) Um sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam nutzen können, ***dürfen*** Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen, solche Zahlungen nicht einseitig ausschließen. ***Die Vertragsklauseln, die dem zugrunde liegen, müssen ex ante ausgehandelt werden. Unbeschadet der unternehmerischen Freiheit oder sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften dürfen für die Zwecke dieser Verordnung standardisierte Verträge, die faktisch standardisierte Geschäftspraktiken darstellen, etwa im Versorgungsbereich, in keiner ihrer Bestimmungen die Annahme des digitalen Euro unmittelbar oder mittelbar ausschließen.***

Or. en

Änderungsantrag 403
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten ihren Kunden Aufladungs- und Auszahlungsdienste anbieten, unabhängig von ihrer Fähigkeit, die Liquidität für die entsprechenden Geldbeträge in Zentralbankgeld bereitzustellen. Auf Wunsch ihrer Kunden sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Aufladungs- und Auszahlungsdiensten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, Zugang zu Zahlungssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten.	(24) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten ihren Kunden ***unentgeltlich*** Aufladungs- und Auszahlungsdienste anbieten, unabhängig von ihrer Fähigkeit, die Liquidität für die entsprechenden Geldbeträge in Zentralbankgeld bereitzustellen. Auf Wunsch ihrer Kunden sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Aufladungs- und Auszahlungsdiensten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, Zugang zu Zahlungssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten.

Or. en

Änderungsantrag 404
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige ***von der Europäischen Zentralbank*** beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen	(25) Um etwaige ***vom Rat*** beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein

oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. ***Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.***	Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige ***von der Europäischen Zentralbank beschlossene*** Verfügungsrahmen für die Nutzung des	(25) Um etwaige Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, ***sollten***

digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen ***oder bestehenden*** Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

entsprechende Beschränkungen festgelegt und gegebenenfalls später angepasst werden. Die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister ***sollten*** beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen***, und die Beschränkungen entsprechend anpassen, um der Gesamtobergrenze Rechnung zu tragen***. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Or. en

Änderungsantrag 406
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige ***von der Europäischen Zentralbank beschlossene*** Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.	(25) Um etwaige Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Or. en

Begründung

Der Verfügungsrahmen ist ein zentraler Bestandteil dieser Verordnung und sollte vom Mitgesetzgeber im Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden.

Änderungsantrag 407
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die	(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank ***aufgrund ihres Mandats gemäß den Verträgen*** beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden

Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.	kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Or. en

Änderungsantrag 408
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank beschlossene ***Verfügungsrahmen*** für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von	(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank beschlossene ***Obergrenzen*** für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den

anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Or. en

Änderungsantrag 409
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um die Krisenvorsorge im Zusammenhang mit den Zahlungssystemen und dem Euro zu stärken sowie die Nutzbarkeit des digitalen Euro unter außergewöhnlichen Umständen sicherzustellen, sollte eine befristete Erhöhung der für die Offline-Nutzung geltenden Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen zulässig sein, wobei die in Artikel 16 festgelegten Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu beachten sind. Solche Maßnahmen können von der Kommission entweder auf Antrag eines oder mehrerer betroffener Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative erlassen werden und darin kann festgelegt werden, ob die Erhöhung für Verbraucher oder für gewerbliche Nutzer gilt. Im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission sollten eine rasche Aktivierung ermöglicht und die

erforderlichen Konsultationsfristen festgelegt werden. Der Durchführungsrechtsakt muss die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit dem Erfordernis, die Nutzbarkeit zu wahren, in Einklang bringen und Beiträge der betroffenen sowie anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen. Er sollte außerdem spätere Änderungen ermöglichen, einschließlich Anpassungen der Dauer, des Anwendungsbereichs und der Beschränkungen an sich ändernde Umstände. Durch eine kontinuierliche Überwachung und einen stetigen Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten wird sichergestellt, dass die Maßnahmen angemessen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 410
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von	***entfällt***

Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.

[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 411
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen ***und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern***, ***sollten*** alle relevanten Intermediäre ***in der Lage sein***, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***sollten*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der	(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen, ***werden*** alle einschlägigen Intermediäre verpflichtet, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***müssen*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der

Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.

Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.

[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 412
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die	(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die

nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***sollten*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.	nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***müssen*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.
[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).	[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).
	Or. de

Änderungsantrag 413
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***sollten*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen	(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, ***müssen*** in der Lage sein, Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen

Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.	Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.
[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).	[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 414
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Einführung des digitalen Euro sollte weder Innovationsanreize mindern noch die Fähigkeit des Privatsektors einschränken, wettbewerbsfähige und wertschöpfende Zahlungslösungen zu entwickeln. Der digitale Euro sollte bestehende und künftige private digitale Zahlungsangebote ergänzen und nicht verdrängen, sodass den Intermediären ausreichender Spielraum für Innovationen und die Bereitstellung zusätzlicher Dienste für Nutzer verbleibt. Die Ausgestaltung und Governance des digitalen Euro sollten daher die Technologieneutralität fördern und ein dynamisches und innovatives Zahlungsökosystem unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Nutzung des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet nicht gewährleistet. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, ***grundlegende*** Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten.	(27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Nutzung des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet nicht gewährleistet. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, ***verpflichtende*** Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten.

Or. en

Begründung

Im gesamten Text ist der Begriff „grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ durch „verpflichtende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ zu ersetzen.

Änderungsantrag 416
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller	(27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller

Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Nutzung des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet nicht gewährleistet. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten.	Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Nutzung des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet nicht gewährleistet. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten. ***Für Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sollte es im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats liegen, entweder ein Abkommen mit der Europäischen Zentralbank zu schließen, das die Nutzung des digitalen Euro ermöglicht, oder einzelnen Finanzinstituten zu gestatten, ihren Kunden Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro bereitzustellen, sofern ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 417
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Um eine einheitliche Nutzererfahrung und eine breite Akzeptanz sicherzustellen, sollten Online- und Offline-Zahlungsfunktionen des digitalen Euro zum Zeitpunkt der Einführung gleichzeitig verfügbar gemacht werden. Die parallele Einführung beider Modalitäten ist

	wesentlich, um Inklusivität, Widerstandsfähigkeit und Einheitlichkeit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 418
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro sollte im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen sein. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie über Zahlungskonten auf den Zugang zu einem Konto für den digitalen Euro mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 419
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, den digitalen Euro bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 420
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um eine breite Nutzbarkeit des	(29) Um eine breite Nutzung des

digitalen Euro zu gewährleisten, auch ***für*** Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, ***den*** digitalen Euro bereitstellen. Zu diesem Zweck ***sollten*** die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese ***Aufgabe*** in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

digitalen Euro sicherzustellen, auch ***durch natürliche*** Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, ***grundlegende und verpflichtende Dienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***sowie Unterstützungsdienste zur digitalen Inklusion*** bereitstellen***, um den Zugang zum digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel und seine Nutzung zu ermöglichen***. Zu diesem Zweck ***sollte die Liste der Anspruchsberechtigten für Unterstützungsdienste nicht als abschließend betrachtet werden, damit Hilfe allen Personen gewährt werden kann, die sie benötigen.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten*** Stellen benennen, die diese ***Aufgaben*** in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 421
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, den digitalen Euro bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.	(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, den digitalen Euro bereitstellen ***und dabei einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang sicherstellen***. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 422
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Um die Kontinuität von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sicherzustellen und den Zugang der Nutzer zu ihren Beständen zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, in Ausnahmefällen Behörden oder andere Stellen zu benennen, die vorübergehend Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

dem digitalen Euro erbringen. Dabei kann es sich um Stellen handeln, die nach Artikel 14 Absatz 3 benannt sind, oder um andere Stellen derselben Kategorien; sie können auf der Grundlage von Dienstleistungsvereinbarungen tätig werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Solche Stellen könnten unter normalen Umständen schutzbedürftige Nutzer unterstützen, indem sie grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, und diese Dienste unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auf einen breiteren Nutzerkreis ausdehnen. Diese Stellen müssen Mitglieder des Systems für den digitalen Euro sein und die erforderlichen Vorbereitungen abgeschlossen haben. Um einen breiten Zugang zu gewährleisten und gleichzeitig wirksame Schutzmaßnahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu wahren, sollten die EBA und die AMLA Leitlinien zu den in solchen Situationen erforderlichen Strategien und Kontrollen erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 423
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und mit der Innovation im digitalen Zahlungsverkehr Schritt zu halten, sollten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***grundlegende*** wie auch zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen.	(30) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und mit der Innovation im digitalen Zahlungsverkehr Schritt zu halten, sollten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***verpflichtende*** wie auch zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen.

Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sind Zahlungs-, Konto- oder Unterstützungsdienste, die für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche Personen als wesentlich angesehen werden. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von mindestens einem Zahlungsinstrument für natürliche Personen. Nur kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten das gesamte Spektrum an grundlegenden Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen. Zusätzlich zu diesen ***grundlegenden*** Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro können kontoführende Zahlungsdienstleister und andere Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entwickeln und anbieten. Zu den zusätzlichen Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zählen beispielsweise bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro wie nutzungsabhängige Dienste oder Zahlungsauslösedienste. Die Infrastruktur für den digitalen Euro sollte die Einführung solcher optionaler Dienste erleichtern.	***Verpflichtende*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sind Zahlungs-, Konto- oder Unterstützungsdienste, die für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche Personen als wesentlich angesehen werden. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von mindestens einem ***physischen und einem nicht physischen*** Zahlungsinstrument für natürliche Personen. Nur kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten das gesamte Spektrum an grundlegenden Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen. Zusätzlich zu diesen ***verpflichtenden*** Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro können kontoführende Zahlungsdienstleister und andere Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entwickeln und anbieten. Zu den zusätzlichen Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zählen beispielsweise bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro wie nutzungsabhängige Dienste oder Zahlungsauslösedienste. Die Infrastruktur für den digitalen Euro sollte die Einführung solcher optionaler Dienste erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 424
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum digitalen Euro und seine Nutzung zu ermöglichen und

	zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, sollte die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt werden. Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, sollte die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 425
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein,*** Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***festzulegen***. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.	(31) ***Die*** Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***sollten in dieser Verordnung festgelegt werden***. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 426
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.	(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank – ***vorbehaltlich eines gesetzlich vorgesehenen ordnungsgemäßen Verfahrens unter Einbeziehung der europäischen Mitgesetzgeber –*** in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. ***Auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Zentralbank zum Verfügungsrahmen erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte.*** Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 427
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte ***die Europäische Zentralbank*** in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als	(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte ***der Rat*** in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die

Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 428
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, ***Beschränkungen*** für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.	(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, ***Obergrenzen*** für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 429
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Eine uneingeschränkte Nutzung*** des digitalen Euro ***als Wertaufbewahrungsmittel könnte die*** Finanzstabilität ***im Euro-Währungsgebiet***	(32) ***Als Verbindlichkeit in der Bilanz der Europäischen Zentralbank hängt der Wert*** des digitalen Euro ***nicht von der Solvenz des Finanzintermediärs ab. In***

gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank ***im Hinblick auf die*** Stabilität des Finanzsystems ***und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt.*** Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro ***sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens***. ***Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.***

dieser Hinsicht kann der digitale Euro die Auswirkungen des Abzugs von Einlagen abmildern. Alle als digitaler Euro bezeichneten Währungseinheiten bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eurosystem verankert. Auf diese Weise kann der digitale Euro dazu dienen, systemische finanzielle Instabilität unabhängig von ihrer Ursache zu mindern, und so zur Finanzstabilität ***und Widerstandsfähigkeit beiztragen. Als Reaktion auf ein formelles Ersuchen der Mitgesetzgeber um technische Daten zu den potenziellen Auswirkungen alternativer Verfügungsrahmen für den digitalen Euro auf die Finanzstabilität kam die*** Europäische Zentralbank ***zu dem Schluss, dass anfängliche Verfügungsrahmen von bis zu 3 000 EUR je Nutzer keine Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben. Eine Studie der Deutschen Bundesbank ergab, dass die Einführung eines digitalen Euro mit einem Verfügungsrahmen die Stabilität des Finanzsystems stärken und das Wohlergehen verbessern kann. Dieselbe Untersuchung zeigt, dass der digitale Euro ohne Verfügungsrahmen in Bankenkrisen zu einem „sicheren Zufluchtswert“ werden könnte, was den umfangreichen Abzug von Einlagen von Geschäftsbanken auslösen und das Risiko eines Ansturms auf die Banken erhöhen würde.*** Die Europäische Zentralbank ***sollte im Rahmen ihres Mandats überwachen und handeln, um die*** Stabilität des Finanzsystems ***weiterhin sicherzustellen.*** Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 430
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies ***könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*** Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***einführt***. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. ***Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente*** sollte die Europäische Zentralbank ***den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten***.	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies ***erfordert die Einführung von*** Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. ***Da dieses wesentliche Merkmal des digitalen Euro Auswirkungen auf die Geldpolitik und die Finanzstabilität hat,*** sollte die Europäische Zentralbank ***ihre fachliche Expertise einbringen, wobei bei der Festlegung solcher Beschränkungen auch dem politischen und demokratischen Charakter dieser Entscheidung Rechnung getragen werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 431
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des

digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. ***Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente*** sollte ***die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten***.	digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. ***Daher*** sollte ***ein Verfügungsrahmen von 500 EUR gelten***.

Or. en

Begründung

Der Verfügungsrahmen ist ein zentraler Bestandteil dieser Verordnung und sollte vom Mitgesetzgeber im Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden.

Änderungsantrag 432
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die

Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass ***die Europäische Zentralbank*** im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über ***die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten*** Instrumente sollte ***die Europäische Zentralbank*** den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.

Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass ***der Rat*** im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über ***diese*** Instrumente sollte ***der Rat*** den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.

Or. en

Änderungsantrag 433
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im

Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ***Beschränkungen*** für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.	Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ***Obergrenzen*** für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.

Or. en

Änderungsantrag 434
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Verfügungsrahmen für privates Eigentum, wie den digitalen Euro, stellen für natürliche und juristische Personen eine erhebliche Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit dar. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat die wirtschaftliche Freiheit als verfassungsrechtlichen Grundsatz mit unmittelbarer Wirkung anerkannt. Um die wirtschaftliche Freiheit mit Belangen des öffentlichen Interesses in Einklang zu bringen, ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, in der die Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sowie die

Verhältnismäßigkeit gegenüber alternativen Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung der Finanzstabilität, die grundsätzlich wirksamer sein könnten, geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 435
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Europäische Zentralbank legt für alle Zahlungskonten für den digitalen Euro einen Verfügungsrahmen fest, der der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen jedes Einlegers entspricht, sofern 36 Monate nach der Ausgabe des digitalen Euros der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 806/2014 zur Einführung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems nicht in Kraft getreten ist.
	[1a] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/49/oj).

Or. en

Änderungsantrag 436

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Die Kommission hat im November 2015 mit einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, mit der der einheitliche Abwicklungsmechanismus eingerichtet wurde, die Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) vorgeschlagen. Das EDIS ist das einzige geeignete Instrument, um in Zeiten wahrgenommener Volatilität Einlagenabzüge abzumildern und die systemische Finanzstabilität zu stärken sowie vor allen Bedrohungen zu schützen. Eine Verzögerung ihrer Umsetzung untergräbt im Grunde diese Stabilität. Ein Versäumnis in der Verwaltung bei der Umsetzung des EDIS könnte zu einer Einschränkung von Rechten in Form unnötiger Beschränkungen des Verfügungsrahmens führen, was einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen würde. Künftige Finanzvorschriften müssen im Hinblick auf ihre jeweiligen Auswirkungen auf die Finanzstabilität sorgfältig geprüft werden, um zu vermeiden, dass ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Beschränkungen der Verfügungsrahmen eingeführt werden, ohne dass ein tatsächlicher Kausalzusammenhang besteht, sofern ein solcher bestehen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 437
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32c) Der digitale Euro darf nicht als Alternative oder Ersatz für die Einführung des Europäischen Einlagenversicherungssystems und die Vollendung der Bankenunion betrachtet werden, da seine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel begrenzt ist. Die Einführung des Europäischen Einlagenversicherungssystems hat Priorität, um die Finanzstabilität zu wahren und zu stärken. Darüber hinaus könnte die Einführung des digitalen Euro die Regulierungsbehörden in die Lage versetzen, die Einlagensicherungssysteme sowie andere öffentliche Schutzmaßnahmen und Privilegien für Kreditinstitute neu zu bewerten, und die Kommission wird beauftragt, diese Möglichkeiten zu überwachen und darüber zu berichten.

Or. en

Änderungsantrag 438
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32d) Aus den genannten Gründen muss die Europäische Zentralbank einen Bericht vorlegen, in dem die Parameter, die Dauer und die Anwendung der Verfügungsrahmen begründet werden. Dieser Bericht ist dem Parlament und dem Europäischen Rat halbjährlich zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 439
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Beschränkungen sollten ***nicht*** als Ersatz für ein frühzeitiges Eingreifen oder andere Aufsichtsmaßnahmen dienen. Auch sollten solche Beschränkungen nicht auferlegt werden, um Situationen einzelner Kreditinstitute zu bewältigen, die die zuständigen Abwicklungsbehörden oder andere einschlägige Behörden normalerweise mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten und Befugnissen angehen würden, darunter Zahlungsaussetzungen, Moratorien, Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder sonstige vergleichbare Maßnahmen, die darauf abzielen, die Rentabilität wiederherzustellen, das betreffende Institut abzuwickeln oder die finanzielle Notlage auf andere Weise zu beheben.	(33) Beschränkungen sollten ***in keinem Fall*** als Ersatz für ein frühzeitiges Eingreifen oder andere Aufsichtsmaßnahmen dienen. Auch sollten solche Beschränkungen nicht auferlegt werden, um Situationen einzelner Kreditinstitute zu bewältigen, die die zuständigen Abwicklungsbehörden oder andere einschlägige Behörden normalerweise mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten und Befugnissen angehen würden, darunter Zahlungsaussetzungen, Moratorien, Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder sonstige vergleichbare Maßnahmen, die darauf abzielen, die Rentabilität wiederherzustellen, das betreffende Institut abzuwickeln oder die finanzielle Notlage auf andere Weise zu beheben. ***Um entsprechende Risiken zu verringern, dürfen im Rahmen künftiger Anpassungsverfahren sehr kurzfristige Änderungen des Verfügungsrahmens nicht zugelassen werden. Jede mögliche Änderung eines Verfügungsrahmens darf frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des entsprechenden Rechtsakts wirksam werden.***

Or. en

Änderungsantrag 440
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Um während der Einführungsphase des digitalen Euro das Vertrauen der Nutzer zu stärken, sollte für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro für Zahlungskonten für den digitalen Euro bei privaten Zahlungsdienstleistern ein maximaler Verfügungsrahmen von null digitalen Euro gelten. Eine solche befristete Regelung würde es ermöglichen, das System zu erproben, Vertrauen in das Ökosystem des digitalen Euro zu schaffen und zugleich die anfänglichen Umsetzungskosten für private Intermediäre zu senken. Sie würde außerdem von Beginn an zu einer reibungslosen, einheitlichen und barrierearmen Nutzererfahrung beitragen und könnte eine schnellere Verbreitung des digitalen Euro als Zahlungsmittel fördern, was zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems der Union erforderlich ist. Während der Übergangszeit sollten private Zahlungsdienstleister ausschließlich als „Durchleitungssystem“ fungieren, das Nutzern das Senden und Empfangen von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ermöglicht; Nutzer, die digitale Euro halten oder Offline-Zahlungen vornehmen möchten, sollten die Möglichkeit haben, ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei Behörden oder benannten Anbietern zu eröffnen, die im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 441
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder online oder offline oder sowohl online als auch offline zu nutzen, vorbehaltlich der von der Europäischen Zentralbank bzw. der im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission festgelegten Beschränkungen. Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichergeräte ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des lokalen Speichergeräts für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur solange speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Gerätekennung einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht für andere Zwecke als für die Ermöglichung der Offline-Nutzung des digitalen Euro verwendet werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 442
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder online oder offline oder sowohl online als auch offline zu nutzen, vorbehaltlich der von der Europäischen Zentralbank bzw. der im Wege eines ***Durchführungsrechtsakts*** der Kommission festgelegten Beschränkungen. Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichergeräte ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des lokalen Speichergeräts für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur solange speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Gerätekennung einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht für andere Zwecke als für die Ermöglichung der Offline-Nutzung des digitalen Euro verwendet werden kann.	(34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder online oder offline oder sowohl online als auch offline zu nutzen, vorbehaltlich der von der Europäischen Zentralbank bzw. der im Wege eines ***delegierten Rechtsakts*** der Kommission festgelegten Beschränkungen. Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichergeräte ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des lokalen Speichergeräts für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur solange speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Gerätekennung einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht für andere Zwecke als für die Ermöglichung der Offline-Nutzung des digitalen Euro verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 443
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Um Klarheit und Vorhersehbarkeit für die Vorbereitung und Einführung des digitalen Euro zu schaffen, sollte ein anfänglicher individueller Verfügungsrahmen von 5 000 EUR je Person festgelegt werden. Diese Beschränkung kann im Zeitverlauf angepasst werden, um Entwicklungen des Preisniveaus in der Union, gemessen

anhand des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Regeln Rechnung zu tragen. Die Europäische Zentralbank sollte diese Regeln anwenden, indem sie den sich daraus ergebenden Betrag berechnet und veröffentlicht; sofern die Anwendung dieser Regeln keine Änderung der Beschränkungen bewirkt, bleibt der Verfügungsrahmen unverändert. Wird auf der Grundlage von Analysen der Europäischen Zentralbank oder der Kommission eine stärkere Anhebung der Beschränkungen für erforderlich erachtet, sollte die Kommission befugt sein, durch einen delegierten Rechtsakt die Verfügungsrahmen über die an den HVPI angepasste Erhöhung hinaus anzuheben. Ein solcher höherer Verfügungsrahmen gilt nur für einen Zeitraum von zwei Jahren, sofern er nicht nach demselben Verfahren erneut bestätigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 444
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichergeräte ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des lokalen Speichergeräts für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur solange speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen,	***entfällt***

einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Gerätekennung einzelner Nutzer des digitalen Euro außer für die Zwecke des Artikels 37 nicht mit den Informationen über den Nutzer des digitalen Euro abgeglichen werden kann, um die betroffene Person zu identifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 445
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen.*** Automatisierte Mechanismen zur ***Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden***. ***Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-***	(36) Automatisierte Mechanismen zur ***Mobilisierung von Mitteln von verknüpften Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro sind nicht zulässig***. ***Aufladungen und Auszahlungen von Zahlungskonten für den digitalen Euro erfordern stets eine ausdrückliche, gesonderte und manuelle Handlung, die vom Nutzer veranlasst wird.***

digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 446
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen ***und auch dann Zahlungskontinuität sicherstellen, wenn der digitale Online-Euro nicht verfügbar ist, indem die fortlaufende Verfügbarkeit***

einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine ***Zahlung*** in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, ***Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. ***Wird ein Zahlungskonto für den*** digitalen Euro ***bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den*** nicht-digitalen Euro ***bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden***

von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sichergestellt wird. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine ***Online-Zahlung*** in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, ***Online-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten ***nur angewendet werden, wenn sie*** von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt wurden. ***Händler und selbstständig Erwerbstätige können als Zahlungsempfänger bei Zahlungsvorgängen in digitalen Euro die eingehenden Zahlungen in*** digitalen Euro ***während eines Geschäftstags sammeln und am Ende des Geschäftstags mit einer einzigen Übertragung auf das***

Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.	***Zahlungskonto für den*** nicht-digitalen Euro ***überweisen (Waterfall-Funktion), vergleichbar mit dem täglichen Leeren einer Kasse***. ***Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro operativ nicht verfügbar ist, kann es erforderlich sein, die Häufigkeit dieser Übertragung über das Ende des Geschäftstags hinaus zu verlängern, damit diese Händler und selbstständig Erwerbstätigen weiterhin Zahlungen in digitalen Euro empfangen können.***

Or. en

Änderungsantrag 447
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen ***und auch in Situationen, in denen der digitale Online-Euro nicht verfügbar ist, für Kontinuität im Zahlungsverkehr sorgen, indem die fortdauernde Verfügbarkeit von Offline-Zahlungen sichergestellt wird***. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder

wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). ***Ist das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro einer natürlichen Person operativ nicht verfügbar, werden eingehende Zahlungen in digitalen Euro, die den Verfügungsrahmen überschreiten, automatisch übertragen, sobald das Zahlungskonto wieder verfügbar ist.*** Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden***. Händler und selbstständig tätige Personen, die typischerweise Zahlungsempfänger bei Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sind, können die im Laufe des Tages eingehenden Bestände an digitalen Euro sammeln und diese am Ende des Geschäftstags – in ähnlicher Weise wie physische Verkaufsstellen ihre Kassen leeren – mit einer einzigen Übertragung auf das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro überweisen (Waterfall-Funktion). Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro operativ nicht verfügbar ist, kann es erforderlich sein, die Häufigkeit dieser Übertragung über das Ende des Geschäftstags hinaus***

zu verlängern, damit diese Händler und selbstständig Erwerbstätigen weiterhin Zahlungen in digitalen Euro empfangen können. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 448
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen ***und sicherstellen, dass Zahlungen auch dann ausgeführt werden können, wenn der digitale Online-Euro nicht verfügbar ist, indem eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Offline-Zahlungsvorgängen sichergestellt wird***. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen

können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). ***Ist das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro aufgrund außergewöhnlicher Umstände vorübergehend nicht verfügbar, werden sämtliche Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die den Verfügungsrahmen überschreiten, unverzüglich übertragen, sobald das Zahlungskonto wieder verfügbar ist.*** Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden***. Während des Geschäftstags können Händler und selbstständig tätige Nutzer des digitalen Euro Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sammeln und diese am Ende des Geschäftstags auf ihr Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Zahlungsannahme erforderlich sein, die Häufigkeit dieser Übertragungen zu erhöhen***. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei

einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 449
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. ***Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung*** der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***einsetzen könnte***, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. ***Beschränkungen*** der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des

geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 450
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die ***die Europäische Zentralbank*** zur	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die ***der Rat*** zur Beschränkung der Funktion des

Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener

digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden

Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.	Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 451
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Kontoführende Zahlungsdienstleister nach [bitte einfügen: PSD3/PSR] sollten ihren Kunden Aufladungs- und Auszahlungsdienste anbieten, auch in Fällen, in denen der Kunde der Nutzer des digitalen Euro oder das Zahlungsinstitut ist, bei dem der Nutzer des digitalen Euro ein Konto führt, unabhängig davon, ob diese Zahlungsdienstleister die Liquiditätsquelle für diese Mittel in Zentralbankgeld bereitstellen können. Diese Dienste sind Verbrauchern unentgeltlich anzubieten. Dagegen sollte es für Zahlungsdienstleister nicht verpflichtend sein, Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen eines Zahlungskontos für den digitalen Euro von einem bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu unterstützen. Ist ein Zahlungskonto für den digitalen Euro einer natürlichen Person bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beteiligten Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der die Bedingungen für die Ermöglichung der Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen durch den Zahlungsdienstleister, bei dem

das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro besteht, festgelegt werden. Beschließt ein Zahlungsdienstleister, der Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro bereitstellt, Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zu ermöglichen, indem das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mit einem bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro verknüpft wird, so sollten sämtliche manuellen und automatisierten Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen bereitgestellt werden, wobei sämtliche dieser Funktionen Verbrauchern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus sollten die Zahlungsdienstleister ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten nach den Datenschutzvorschriften festlegen sowie die Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren, die erforderlich sind, um die sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank führen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Aufladungs- und Auszahlungsdiensten auf Wunsch ihrer Kunden kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank führen dürfen, Zugang zu Zahlungssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten. Angesichts der Unsicherheit künftiger Marktentwicklungen sollte dieser Rahmen ein Jahr nach der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte die Kommission unter anderem den Grad der Bereitstellung des digitalen Euro, die

Zahl und die Kategorien der Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, Unterschiede bei den Bereitstellungsgraden zwischen den Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten, denen Verbraucher bei der Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro begegnen, sowie die Frage bewerten, ob durch den Ansatz der offenen Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen nach wie vor ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Nutzbarkeit, Wettbewerb und strategischer Autonomie sichergestellt wird. Gegebenenfalls kann dem Bericht der Kommission ein Legislativvorschlag beigefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 452
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Zur Stärkung der Resilienz von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Falle außergewöhnlicher Umstände, wie Naturkatastrophen, schweren Cybersicherheitsvorfällen oder anderen Ereignissen vergleichbarer Tragweite, und um sich die Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro zunutze zu machen, wenn es darum geht, die Kontinuität des Zahlungsverkehrs sicherzustellen, ist es angezeigt, Maßnahmen zur Wahrung der Kontinuität von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro vorzusehen. Diese Maßnahmen umfassen die Möglichkeit, Offline-Beschränkungen anzuheben, den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen zu aktivieren und die Bereitstellung des

digitalen Euro zu verstärken. Sie dürfen nur erlassen werden, wenn glaubhafte und erhebliche Risiken von Unterbrechungen der Kontinuität digitaler Zahlungen, einschließlich Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, auf ein Niveau ansteigen, das Maßnahmen erfordert, oder wenn weitreichende und schwere Störungen bereits vorliegen, die ganz oder teilweise einen oder mehrere Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets oder das Euro-Währungsgebiet insgesamt betreffen. Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, und dies mitzuteilen. Diese Verordnung gilt unbeschadet nationaler Verfahren, die die Mitgliedstaaten für die Beantragung der Annahme von Maßnahmen zur Wahrung der Kontinuität von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro vorsehen können, unbeschadet von Verfahren nach nationalem Recht zur Ausrufung nationaler Notstände sowie unbeschadet ihrer Befugnis, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs andere Maßnahmen zur Wahrung der Kontinuität des Zahlungsverkehrs zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36b) Zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft, der Zahlungssysteme und des Euro sowie zur Unterstützung im Falle

außergewöhnlicher Umstände sollten beide Nutzungsweisen des digitalen Euro – online und offline – so bald wie möglich eingeführt werden, wenn sie verfügbar sind. Die Europäische Zentralbank sollte darauf hinwirken, so früh wie möglich alle geeigneten Vorbereitungen zu treffen, um die Online- und Offline-Nutzung zu ermöglichen. Ist eine der Modalitäten – online oder offline – einsatzbereit, sollte deren Einführung so früh wie möglich erfolgen, unabhängig von der jeweils anderen Modalität, damit die Bürgerinnen und Bürger geschult werden und sich mit den Einsatzmöglichkeiten des digitalen Euro vertraut machen können.

Or. en

Änderungsantrag 454
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36c) Es sollte möglich sein, die geltenden Transaktionsgrenzen für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro sowie die Verfügungsrahmen für den digitalen Offline-Euro vorübergehend anzuheben. Bei diesen Grenzen sind in jedem Fall die gemäß Artikel 16 festgelegten Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu beachten. Ein entsprechendes Dringlichkeitsersuchen ist bei der Kommission, der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats und der Europäischen Zentralbank einzureichen. In seinem Ersuchen kann ein Mitgliedstaat angeben, ob die befristete Anhebung für einzelne Nutzer, gewerbliche Nutzer oder

beide Kategorien in seinem Zuständigkeitsbereich gelten soll. Abweichend von Artikel 16 dieser Verordnung sollte der Erlass mittels eines Durchführungsrechtsakts der Kommission eine rasche Aktivierung ermöglichen. Der Durchführungsrechtsakt der Kommission sollte spätere Änderungen, einschließlich Anpassungen des Zeitrahmens, der betroffenen Hoheitsgebiete und der anwendbaren Beschränkungen, ermöglichen, wenn sich die Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 455
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36d) Zur Wahrung der operativen Kontinuität von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Falle außergewöhnlicher Umstände und zur Sicherstellung eines ununterbrochenen Zugangs der Nutzer zu ihren Beständen an digitalen Euro ist es angezeigt, einen Wechsel von Zahlungskonten in Dringlichkeitsfällen zuzulassen. Ein solcher Wechsel von Zahlungskonten in Dringlichkeitsfällen sollte von der Europäischen Zentralbank oder der jeweils zuständigen nationalen Zentralbank nach einem begründeten Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats genehmigt werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Zahlungsdienstleister oder Stellen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat befinden, als Backup-System benennen, um die

vorübergehende Erbringung verpflichtender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und verpflichtender Empfangsdienste zu unterstützen. Damit diese vorübergehenden Dienste erbracht werden können, sollten die Stellen am System für den digitalen Euro teilnehmen und die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen umgesetzt haben. Dabei kann auf bestehende nationale Backup-Systeme zurückgegriffen werden, um die operative Effizienz zu fördern und einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Wechsel von Zahlungskonten in Dringlichkeitsfällen sollte strikt zeitlich begrenzt sein und nur so lange gelten, wie es zur Erreichung der einschlägigen Ziele im Falle außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt ist. Nationale Notfall-Backup-Systeme sollten inklusiv und zugänglich für alle Nutzer des digitalen Euro sein, die tatsächlich oder potenziell von der Notlage betroffen sind, unabhängig davon, ob auf Zahlungsdienstleister aus den betroffenen Mitgliedstaaten zurückgegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 456
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 36 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36e) Zur Wahrung der Kontinuität von Zahlungsfunktionen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und zum Schutz des Zugangs der Nutzer zu Beständen an digitalen Euro können die Mitgliedstaaten Behörden oder andere Stellen benennen, die Nutzern des digitalen Euro unter

außergewöhnlichen Umständen vorübergehend Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und Zahlungsinstrumente bereitstellen. Diese Behörden oder Stellen können mit den nach Artikel 14 Absatz 3 für die Bereitstellung des digitalen Euro benannten Stellen identisch sein, wobei es sich jedoch auch um öffentliche Stellen allgemein handeln kann. Die benannten Behörden und Stellen werden verpflichtet, diesen Verbrauchern Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie geeignete Unterstützung bereitzustellen. Auf diese Weise wird der Zugang schutzbedürftiger Gruppen zu Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sichergestellt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Behörden oder Stellen verpflichtet werden, einen breiteren Nutzerkreis zu bedienen, einschließlich solcher Nutzer, die bislang nicht zu ihren Kunden zählen. Damit diese Dienste erbracht werden können, sollten diese Behörden oder anderen Stellen Mitglieder des Systems für den digitalen Euro sein und die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen umgesetzt haben. Um Leitlinien für Strategien, Verfahren und Kontrollen bereitzustellen, die von den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden oder anderen Stellen im Falle außergewöhnlicher Umstände vorzuhalten sind, um das Erfordernis eines breiten Zugangs zum digitalen Euro mit robusten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Einklang zu bringen, sollten die EBA und die AMLA Leitlinien erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 457
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sollte der*** digitale Euro ***unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird***.	(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. ***Angesichts der Verantwortung der Europäischen Zentralbank für die Festlegung, Durchführung und Umsetzung der Geldpolitik gemäß den Artikeln 127 und 128 AEUV sowie ihrer Satzung kann der*** digitale Euro ***verzinst werden. Die Festlegung und Anpassung eines etwaigen Zinssatzes erfolgt durch die Europäische Zentralbank im Einklang mit ihrem Mandat, um eine wirksame geldpolitische Transmission zu unterstützen und die Nutzbarkeit und Attraktivität des digitalen Euro gegenüber anderen digitalen Zahlungsmitteln oder Wertaufbewahrungsmittel-Instrumenten zu wahren, soweit diese die währungspolitische Souveränität und die Stabilität des Finanzsystems***

beeinträchtigen können.

Or. en

Änderungsantrag 458
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides, Lara Wolters

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.***	(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 459
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro*** unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.	(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. ***Die digitalen Euro-Bestände sollten*** unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 460
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die ***von der Europäischen Zentralbank*** eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.	(37) Die eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 461
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die ***von der Europäischen Zentralbank*** eingesetzten Instrumente zur	(37) Die ***vom Rat*** eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer

Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 462
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der	(37) Die von der Europäischen Zentralbank eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der

Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.	Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird. ***Dies schließt auch eine negative Verzinsung aus.***
	Or. de

Änderungsantrag 463
Pasquale Tridico, Kathleen Funchion
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die besondere Situation Nordirlands sollte berücksichtigt werden, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Gebiet wohnhaft sind, den digitalen Euro nutzen können, und zwar unter uneingeschränkter Beachtung des Unionsrechts und der internationalen Verpflichtungen der Union.
	Or. en

Änderungsantrag 464
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. ***Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem*** Verfügungsrahmen ***entsprechen, der für das von einem***	(39) Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. ***Der*** Verfügungsrahmen ***wird je*** Zahlungskonto ***festgelegt***.

einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto ***für den digitalen Euro*** festgelegt ***wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 465
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen*** Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen	(39) Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto

zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Der Verfügungsrahmen ist ein zentraler Bestandteil dieser Verordnung und sollte vom Mitgesetzgeber im Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden.

Änderungsantrag 466
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle ***von der Europäischen Zentralbank beschlossenen*** Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der	(39) Alle ***in dieser Verordnung festgelegten*** Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen

Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 467
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle ***von der Europäischen Zentralbank*** beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen	(39) Alle ***vom Rat*** beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro

Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 468
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Verfügungsrahmen können dazu beitragen, potenzielle Risiken für die geldpolitische Transmission, die Finanzstabilität, den Wettbewerb sowie die Vermittlungskapazitäten von Kreditinstituten zu mindern. Angesichts der tiefgreifenden und sektorübergreifenden Auswirkungen der Festlegung oder Änderung solcher Beschränkungen – einschließlich Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Struktur der Bankenfinanzierung, den Wettbewerb auf den Märkten und die Funktionsweise des Finanzsystems der

Union, die über den engen Aufgabenbereich der Geldpolitik hinausgehen – bedürfen Entscheidungen über Verfügungsrahmen einer vollständigen demokratischen Kontrolle. Daher sollte das Parlament eine zentrale Rolle bei der Festlegung des Rahmens spielen, innerhalb dessen Verfügungsrahmen festgelegt und angepasst werden können, und bei der Kontrolle etwaiger von der Europäischen Zentralbank hierzu vorgeschlagener Maßnahmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für die Bürgerinnen und Bürger der Union, die Finanzmärkte und die Wirtschaft insgesamt innerhalb eines transparenten und rechenschaftspflichtigen institutionellen Rahmens getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 469
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ein Konto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ein Konto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte der Zahlungsdienstleister das Entgelt für dieses Dienstepaket nach eigenem Ermessen bestimmen können. In diesem Fall sollte für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro angeboten werden. Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind***, insbesondere im Hinblick auf die Aufladung oder Auszahlung von Zahlungskonten für den digitalen Euro***. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte der Zahlungsdienstleister das Entgelt für dieses Dienstepaket nach eigenem Ermessen bestimmen können. In diesem Fall sollte für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro angeboten werden. Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

dem digitalen Euro zu berechnen.	dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 470
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken überwachen die Nutzung des digitalen Euro mit Blick auf unerlaubte oder betrügerische Transaktionen. Binnen drei Jahren nach der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro kann die Europäische Zentralbank dem Parlament und dem Rat hierzu sowie über die Wirksamkeit der angewandten Schutzvorkehrungen und Minderungsmaßnahmen einen Bericht vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 471
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollten die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den	***entfällt***

digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 472
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, ***sollten*** die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher	(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, ***dürfen*** die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher

Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

Or. de

Änderungsantrag 473
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, ***sollten*** die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.	(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, ***dürfen*** die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

Or. en

Begründung

Strengere Formulierung

Änderungsantrag 474
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro**	***entfällt***

für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 475
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten	***entfällt***

Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 476
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) ***Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen.*** Die Gebühren oder Entgelte ***sollten*** nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und	(43) ***Nach der Ausgabe des digitalen Euro gilt eine Übergangsfrist, während der Entgelte in Verbindung mit Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anhand einer statistisch repräsentativen Gruppe kosteneffizienter Zahlungsdienstleister berechnet werden, die repräsentativ für die nationalen Märkte sind. Nach Ablauf der Übergangsfrist sollten*** die Gebühren oder Entgelte nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck ***erhebt*** die Europäische Zentralbank ***die für die***

eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck ***sollte*** die Europäische Zentralbank ***eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten***.

Berechnung der maximalen Entgeltobergrenze erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 477
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die	(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen***. In dem Überwachungs- und Erläuterungsbericht der Europäischen Zentralbank wird die Abgrenzung von Mehrwertdiensten, die über die unentgeltlichen grundlegenden Dienste im Zusammenhang mit dem***

den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

digitalen Euro hinaus erbracht werden, berücksichtigt. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 478
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und	(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und

angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage ***mindestens alle zwei Jahre*** die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die einschlägigen Kosten hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 479
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Eine öffentliche Zahlungsinfrastruktur wird die Markteintrittsbarrieren für Banken und den europäischen Fintech-Sektor senken und kann Innovationen ermöglichen sowie die Digitalisierung des europäischen Finanzsektors beschleunigen. Gleichzeitig hat die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro den positiven externen Effekt, dass sie schnelle Skaleneffekte und Netzwerkeffekte ermöglicht, wodurch Innovationen bei Geschäftsmodellen und Diensten ermöglicht werden. Moderne Massenzahlungen sind in hohem Maße von einer sicheren, widerstandsfähigen, grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur abhängig, wie Cloud-Diensten, Rechenzentren und Infrastrukturen für Echtzeitzahlungen. Im Zahlungsverkehr kann eine zuverlässige und öffentliche Infrastruktur die weitere Entwicklung eines robusten, souveränen und skalierbaren Zahlungsökosystems ermöglichen. Im Draghi-Bericht wird gefordert, digitale Infrastrukturen wie öffentliche Güter zu behandeln, insbesondere dort, wo für private Investitionen keine ausreichende Abdeckung, Größe oder strategische Sicherheit gewährleistet werden kann. Der Bericht empfiehlt eine koordinierte Investition und Planung auf Unionsebene als strategisches öffentliches Gut. Öffentliche Investitionen in die Infrastruktur für das Projekt zum digitalen Euro werden zu erheblichen Kosteneinsparungen sowie zu Größen- und Diversifikationsvorteilen bei den Zahlungsabwicklungskosten für alle Unternehmen im Zahlungsverkehrssektor führen.

Or. en

Änderungsantrag 480
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um einen reibungslosen und wirtschaftlich tragfähigen Übergang zur Nutzung des digitalen Euro an Verkaufsstellen sicherzustellen, ist es erforderlich, eine vorübergehende Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über Händlerentgelte und Entgelte zwischen Zahlungsdienstleistern vorzusehen. Während einer anfänglichen Übergangsfrist sollten digitale Euro-Zahlungen mit geringem Wert, die an physischen Verkaufsstellen getätigt werden, keinen solchen Entgelten unterliegen, um eine frühzeitige Nutzung zu fördern, die Akzeptanz durch Händler – insbesondere Kleinst- und kleine Unternehmen – zu erleichtern und die finanzielle Inklusion zu unterstützen. Angesichts der Vielfalt der Zahlungsgewohnheiten in der Union sollte die Kommission ermächtigt werden, durch delegierte Rechtsakte den monetären Schwellenwert festzulegen, unterhalb dessen eine Zahlung als Zahlung mit geringem Wert gilt, und zwar auf der Grundlage von Marktdaten, Zahlungsgewohnheiten der Verbraucher und dem Ziel einer kosteneffizienten Annahme des digitalen Euro. Die Festlegung eines solchen Schwellenwerts ist wesentlich, um Rechtssicherheit, technische Durchführbarkeit und Interoperabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 481

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) Die Präsidentin der Kommission erklärte in ihrer Rede zur Lage der Union, der digitale Euro werde Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen zugutekommen. Die Kommission hob hervor, dass Massenzahlungen effizient, bequem, sicher, zugänglich und für alle Nutzer – einschließlich schutzbedürftiger Verbraucher – erschwinglich sein müssen, und betonte, dass Bargeld weiterhin als Mittel der finanziellen Inklusion für Personen ohne Bankkonto, ältere Menschen, digital ausgegrenzte oder schutzbedürftige Personen dienen muss.

Or. en

Änderungsantrag 482
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43c) Der Europäische Rechnungshof warnte in seinem Sonderbericht 01/2025 „Digitaler Zahlungsverkehr in der EU“ vor Preisinterventionen wie Entgeltobergrenzen, dem Verbot von Aufschlägen und Obergrenzen für Interbankenentgelte. Der Hof stellt fest, dass der Rechtsrahmen keine klaren Kriterien für die Beurteilung enthält, ob und unter welchen Umständen solche Eingriffe gerechtfertigt sind oder wie

lange sie gelten sollten. Im Einklang mit der Empfehlung des Rechnungshofs muss die Kommission robuste, systemweite Überwachungsmechanismen entwickeln, um Daten über die tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Rechtsvorschriften der Union zu Massenzahlungen zu erheben und so die politischen Zielsetzungen zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf geringere Kosten, Inklusivität, Wettbewerb und Nutzen für Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 483
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43d) Die digitale Form des Euro selbst muss – ebenso wie Banknoten und Münzen ohne Transaktionsentgelte ausgegeben werden – frei zugänglich bleiben. Eine Null-Entgelt-Struktur für grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro maximiert den effizienten Ressourceneinsatz und stellt sicher, dass die Vorteile der Technologie digitaler Währungen der Gesamtwirtschaft zugutekommen. Dieser Ansatz entspricht dem, wie andere öffentliche Infrastrukturen behandelt werden, bei denen durch öffentliche Bereitstellung oder Regulierung der Zugang zu Grenzkosten sichergestellt wird. Darüber hinaus verhindert ein digitaler Euro ohne Entgelte eine Fragmentierung, die sich aus unterschiedlichen Entgeltstrukturen zwischen Mitgliedstaaten oder Zahlungsdienstleistern ergeben würde, wodurch die einheitliche Währung und

der Binnenmarkt gestärkt werden. Private Zahlungsdienstleister werden weiterhin miteinander konkurrieren, indem sie bessere Nutzeroberflächen, die Integration mit anderen Finanzdiensten, Optionen mit zusätzlichem Mehrwert und spezialisierte Dienste anbieten, für die kommerzielle Entgelte erhoben werden können. Durch die Festlegung einer kostenfreien Basislinie wird der Wettbewerb verschärft, indem Zahlungsdienstleister dazu veranlasst werden, im Hinblick auf echte Wertschöpfung miteinander zu konkurrieren. Davon profitieren Verbraucher, Händler und die Gesamtwirtschaft.

Or. en

Änderungsantrag 484
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43e) Grundsätze der wirtschaftlichen Effizienz erfordern, dass Güter und Dienste mit nahezu null Grenzkosten zu Grenzkosten angeboten werden. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro verursachen nach dem Aufbau der Infrastruktur vernachlässigbare Kosten je Transaktion. Entgelte, die deutlich über den Grenzkosten liegen, führen zu wirtschaftlicher Ineffizienz, entziehen produktiven wirtschaftlichen Tätigkeiten die erforderlichen Mittel und schaffen Barrieren für die finanzielle Inklusion.

Or. en

Änderungsantrag 485
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass die Gebühren oder Entgelte nicht höher sind als die, die für vergleichbare private digitale Zahlungsmittel berechnet werden. Internationale Kartensysteme, die unter die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] fallen, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt sollten als vergleichbare Zahlungsmittel betrachtet werden.	***entfällt***

[30] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 486
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass*** die Gebühren oder Entgelte nicht höher ***sind*** als die, die für vergleichbare private digitale	(44) Die Gebühren oder Entgelte ***sollten*** nicht höher ***sein*** als die, die für vergleichbare private digitale Zahlungsmittel berechnet werden. Internationale Kartensysteme, die unter die

Zahlungsmittel berechnet werden. Internationale Kartensysteme, die unter die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] fallen, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt sollten als vergleichbare Zahlungsmittel betrachtet werden.	Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] fallen, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt sollten als vergleichbare Zahlungsmittel betrachtet werden.
[30] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).	[30] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 487
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Entgeltobergrenzen sollen alle Interessenträger, insbesondere Händler, vor unangemessenen Gewinnmargen schützen, mit denen sie möglicherweise konfrontiert werden. Gleichzeitig dürfen Entgeltobergrenzen Zahlungsdienstleister nicht daran hindern, außerhalb des durch die Entgeltobergrenze bestimmten Bereichs angemessene Entgelte anzuwenden. Insbesondere müssen Zahlungsdienstleister in der Lage sein, die jeweiligen Besonderheiten eines Händlers im nicht gedeckelten Teil des Entgelts zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 488
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Da Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, könnte eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die Bereitstellungskosten zu bieten. Diese Gebühr sollte einen ausreichenden Ausgleich für die Bereitstellungskosten sowohl des bereitstellenden als auch des empfangenden Zahlungsdienstleisters, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, bieten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 489
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) ***Da*** Zahlungsdienstleister***, die den digitalen Euro bereitstellen, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, könnte eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die Bereitstellungskosten zu bieten. Diese Gebühr sollte einen ausreichenden***	(45) ***Auf der Ebene der einzelnen Händler oder*** Zahlungsdienstleister ***sollten keinem Händler und keinem Zahlungsdienstleister für die Nutzung grundlegender Annahme- oder Bereitstellungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro höhere Gebühren berechnet werden als für vergleichbare digitale Zahlungsmittel, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsempfänger anbietet***.

Ausgleich für die Bereitstellungskosten sowohl des bereitstellenden als auch des empfangenden Zahlungsdienstleisters, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, bieten.

Or. en

Änderungsantrag 490
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Bereitstellung des digitalen Euro durch natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets würde zur Förderung der internationalen Nutzung des Euro beitragen. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 491
Tomáš Kubín, Enikő Győri, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Könnten Händler mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets von Nutzern des digitalen Euro ausgeführte Zahlungen in digitalem Euro entgegennehmen, ohne dass sie selbst

über den digitalen Euro verfügen können, so würde dies den freien Verkehr von Zahlungsdiensten innerhalb der Union fördern. Zugleich wären die Auswirkungen dieser Möglichkeit auf die konsolidierte Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf die währungspolitische Souveränität und die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und von Drittländern sowie auf die Erfüllung der Kriterien für den Beitritt zum Euro-Währungsgebiet und das in Artikel 140 AEUV für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, festgelegte Verfahren vernachlässigbar. Händler außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnten digitale Euro nur vorbehaltlich der in den Artikeln 18, 19 oder 20 festgelegten Bedingungen besitzen. Aus diesem Grund sollten Händler in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und Händler in Drittländern Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro, die gemäß Artikel 13 Zugang zum digitalen Euro haben, entgegennehmen können, ohne den in den Artikeln 18, 19 oder 20 festgelegten Bedingungen zu unterliegen. Dies sollte die Artikel 18, 19 und 20 unberührt lassen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, oder des betreffenden Drittlands eine solche Verwendung nicht verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 492
Hanna Gronkiewicz-Waltz, Siegfried Mureşan, Arba Kokalari, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Könnten Händler mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets von Nutzern des digitalen Euro ausgeführte Zahlungen in digitalem Euro entgegennehmen, ohne dass sie selbst über den digitalen Euro verfügen können, so würde dies den freien Verkehr von Zahlungsdiensten innerhalb der Union fördern. Zugleich wären die Auswirkungen dieser Möglichkeit auf die konsolidierte Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf die währungspolitische Souveränität und die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und von Drittländern sowie auf die Erfüllung der Kriterien für den Beitritt zum Euro-Währungsgebiet und das in Artikel 140 AEUV für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, festgelegte Verfahren vernachlässigbar. Händler außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnten digitale Euro nur vorbehaltlich der in den Artikeln 18, 19 oder 20 festgelegten Bedingungen besitzen. Aus diesem Grund sollten Händler in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und Händler in Drittländern Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro, die gemäß Artikel 13 Zugang zum digitalen Euro haben, entgegennehmen können, ohne den in den Artikeln 18, 19 oder 20 festgelegten Bedingungen zu unterliegen. Dies sollte die Artikel 18, 19 und 20 unberührt lassen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, oder des betreffenden Drittlands eine solche Verwendung nicht verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 493
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) ***Eine übermäßige*** Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte ***unerwünschte Auswirkungen*** auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken ***haben***. ***Auch die Auswirkungen auf die*** Währungshoheit und die Finanzstabilität ***von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets je nach Nutzung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets können unterschiedlich ausfallen. Diese Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend genutzt wird und damit de facto die Landeswährung ersetzt, mit den Kriterien und dem Verfahren zur Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV kollidieren. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungshoheit und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, muss es möglich sein, dass*** die Union Vereinbarungen mit Drittländern und die Europäische Zentralbank Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie den nationalen Zentralbanken von Drittländern schließt***, um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit***	(47) ***Die*** Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte ***Wirkungen entfalten, die denen des Umlaufs von Euro-Banknoten und -Münzen außerhalb des Euro-Währungsgebiets ähneln. Ein erleichterter Zugang zu einer Zunahme des Umlaufs dieser Zahlungsmittel führen. Während dies der gestärkten internationalen Rolle des Euro Rechnung tragen würde, könnte es zugleich zu bestimmten unerwünschten Auswirkungen führen, unter anderem*** auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken. ***Ähnlich wie bei spontaner Euroisierung oder Dollarisierung, die in vielen Ländern – einschließlich einiger Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist – zu beobachten ist, können solche Entwicklungen die*** Währungshoheit und die Finanzstabilität ***dieser Länder beeinträchtigen***. ***Diese Auswirkungen sollten berücksichtigt werden, wenn*** die Union Vereinbarungen mit Drittländern und die Europäische Zentralbank Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie den nationalen Zentralbanken von Drittländern schließt.

Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets festzulegen**. **Solche Vereinbarungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, an die Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum[31] Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum direkt erbringen dürfen.

[31] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Or. en

Änderungsantrag 494
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde ***außerdem dazu beitragen, dass der Euro verstärkt international genutzt wird. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da*** grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke ***im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden***.	(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke ***erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 495
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde außerdem dazu beitragen, dass der Euro verstärkt international genutzt wird. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden.	(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde außerdem dazu beitragen, dass der Euro verstärkt international genutzt wird***, sowie zur Widerstandsfähigkeit und zum Erfolg der Währung beitragen***. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden.

Or. en

Änderungsantrag 496
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Nutzer des digitalen Euro können unabhängig davon, ob sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung im Euro-Währungsgebiet haben oder nicht, auch währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und einer Landeswährung empfangen oder tätigen. Die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von interoperablen Zahlungssystemen für währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro sollten in Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und den Zentralbanken von Drittländern festgelegt werden.	(52) Nutzer des digitalen Euro können unabhängig davon, ob sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung im Euro-Währungsgebiet haben oder nicht, auch währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und einer Landeswährung empfangen oder tätigen. Die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von interoperablen Zahlungssystemen für währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro sollten in Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und den Zentralbanken von Drittländern festgelegt werden. ***Dafür und zur Steigerung der Resilienz soll die EZB ein innereuropäisches Echtzeit-Zahlungssystem entwickeln, das die Schwächen von T2 überwindet und***

unabhängig von Cloudanbietern aus den USA oder anderen nicht-europäischen Ländern funktioniert.

Or. de

Änderungsantrag 497
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates ***[15]*** (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über ***ein physisches, nicht elektronisches Gerät wie etwa eine Karte sowie über*** eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste

anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.

im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. ***Diese Wahlmöglichkeit sollte in transparenter und barrierefreier Weise angeboten werden.*** Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.

[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 498
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen	(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen

Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.	Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben***, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Zahlungsdienstleistern***.
[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).	[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 499
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(54a) Der digitale Euro macht Zentralbankgeld im digitalen Zeitalter für sämtliche alltäglichen Zahlungsvorgänge verfügbar. Die gleichzeitige Verfügbarkeit des digitalen Euro für Online- und

Offline-Zahlungen sowie für entsprechende Bestände entspricht den politischen Zielsetzungen des digitalen Euro. Dadurch können Nutzer digitales Zentralbankgeld halten und es offline auf einem physischen lokalen Speichermedium für Zahlungen ohne Internetverbindung (Offline-Funktionalität) und online in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro (Online-Funktionalität) für Zahlungen mit Internetverbindung speichern. Diese Verordnung erweitert zahlreiche Datenschutzvorteile von Barzahlungen, bei denen Zahlungen ohne Beteiligung anderer Personen als dem Zahler und dem Zahlungsempfänger erfolgen können, auf den digitalen Bereich, indem für Offline-Zahlungsvorgänge und -Bestände in digitalen Euro ein spezielles System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt wird. Durch dieses System werden Beschränkungen für die Offline-Nutzung des digitalen Euro eingeführt, von denen einige mit den für Bargeld geltenden vergleichbar sind, etwa die Beschränkung auf kontaktloses Bezahlen sowie Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen. Allerdings besteht das Risiko, dass bei Verlust oder Diebstahl des lokalen Speichermediums die entsprechenden Mittel verloren gehen, vergleichbar mit dem Verlust oder Diebstahl einer Geldbörse mit Bargeld. Bei Online-Beständen und Zahlungsvorgängen in digitalen Euro können Massenzahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um kontaktloses Bezahlen oder Fernzahlungen handelt; die bestehenden Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden auf diese Zahlungen Anwendung, um den mit der Online-Funktion verbundenen Risiken zu

begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 500
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(54a) Der digitale Euro stellt sicher, dass Zentralbankgeld in einer modernen digitalen Umgebung für alltägliche Zahlungsvorgänge verfügbar bleibt. Das Angebot der Online- und Offline-Funktion des digitalen Euro für Zahlungen und Bestände entspricht den politischen Zielsetzungen des digitalen Euro. Die Nutzer können digitales Zentralbankgeld offline auf einem physischen lokalen Speichermedium für Zahlungen ohne Internetverbindung und online innerhalb der digitalen Euro-Abrechnungsinfrastruktur für Zahlungen, die eine Internetverbindung erfordern, aufbewahren. Diese Verordnung wahrt auch mehrere der mit Bargeld verbundenen Datenschutzmerkmale, sodass Nutzer Zahlungen ohne Beteiligung Dritter außer dem Zahler und dem Zahlungsempfänger vornehmen können, und legt zu diesem Zweck ein spezielles System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge und -Bestände in digitalen Euro fest. Dieses System sieht bestimmte Beschränkungen der Offline-Nutzung vor, die denen für Bargeld ähneln, einschließlich der Beschränkung auf kontaktloses Bezahlen sowie von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen. Gleichzeitig kann bei Verlust oder Diebstahl eines lokalen

Speichermediums der entsprechende Betrag verloren gehen, vergleichbar mit dem Verlust einer Geldbörse mit Bargeld. Bei Online-Beständen und Zahlungsvorgängen in digitalen Euro können Massenzahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um kontaktloses Bezahlen oder Fernzahlungen handelt; die Anwendung des bestehenden Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf solche Zahlungen mindert die mit der Online-Funktion verbundenen Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 501
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der digitale Euro sollte ***die*** Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen***. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten*** Ausgabebedingungen ***nur*** für den ***Kauf*** bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten ***genutzt werden können oder*** deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden***. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld***	(55) Der digitale Euro sollte ***eine gewisse*** Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen***, einschließlich festgelegter*** Ausgabebedingungen für den ***Erwerb*** bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten ***oder von Zahlungsvorgängen,*** deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro,

verwendet wird. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro, Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Or. en

Änderungsantrag 502
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der digitale Euro sollte die Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten genutzt werden können oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab	(55) Der digitale Euro sollte die Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten genutzt werden können oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist***. Das Erfordernis der gleichwertigen Fungibilität des digitalen Euro mit Euro-Banknoten, deren Status als gesetzliches***

festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro, Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Zahlungsmittel im Vertrag verankert ist, und Euro-Münzen würde logischerweise jede Form von programmierbarem Geld ausschließen. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro, Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Or. en

Änderungsantrag 503
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um die Nutzung des digitalen Euro und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens	(56) Um die Nutzung des digitalen Euro und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens

könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben***. Dies könnte eine Reihe technischer Instrumente wie Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen***. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der Abwicklungsinfrastruktur für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der Abwicklungsinfrastruktur für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

Or. en

Begründung

Zu vage

Änderungsantrag 504
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(56a) Damit der digitale Euro für Verbraucher einen vergleichbaren Nutzen wie bestehende Zahlungslösungen bietet, sollte er die freiwillige Teilnahme an

Bonus-, Punkte- und Treueprogrammen ermöglichen, wie sie heute bei vielen Kreditkarten üblich sind. Diese Vorteile dürfen aber ausschließlich in einer datenschutzfreundlichen und nicht verfolgbaren („nicht-trackenden“) Form bereitgestellt werden. Insbesondere dürfen weder Zahlungsdaten noch daraus ableitbare Verhaltensinformationen an Programm- oder Dienstanbieter offengelegt werden. Bonusmechanismen sollen daher auf datenschutzfördernden Technologien beruhen, etwa auf lokaler Verarbeitung, Pseudonymisierung, kryptographischer Bestätigung oder anderen Lösungen, die sicherstellen, dass keine Profile über das Zahlungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer entstehen.

Or. de

(Siehe auch neuer Artikel 24a.)

Begründung

Die Einführung datenschutzfreundlicher Bonus- und Treueprogramme bietet drei entscheidende Vorteile. Erstens wirkt der digitale Euro plötzlich weniger wie ein Behördenprojekt aus dem letzten Jahrhundert. Zweitens erhält Europa etwas, das man mit gutem Willen als Datensouveränität bezeichnen könnte. Drittens müssen wir uns weniger von globalen Zahlungssystemen abhängig fühlen, die mehr über unseren Lebenswandel wissen als unsere eigenen Familien (wobei das für Manche auch besser sein mag).